

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Az.: 14 92-235/41

Koblenz, den 26.09.2017

**Raumordnerisches Prüfergebnis gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i.V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

**für die geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier in der Ortsgemeinde  
Hetzerath (Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vorwort zum Industriepark Region Trier.....	3
1. Raumordnerisches Prüfergebnis.....	4
2. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung .....	7
3. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang .....	8
4. Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten .....	10
5. Rechtsgrundlagen der raumordnerischen Bewertung.....	32
5.1 Standortwahl.....	32
5.2 Grundsätze der Raumordnung des Bundes .....	34
5.3 Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung .....	35
5.3.1 Gewerbliche Wirtschaft.....	35
5.3.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung .....	36
5.3.3 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz/ Altlasten).....	36
5.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz).....	38
5.3.5 Immissionsschutz .....	39
5.3.6 Landwirtschaft.....	39
5.3.7 Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung.....	40
5.3.8 Freizeit und Erholung.....	41
5.3.9 Verkehrliche Belange.....	41
5.3.10 Weitere fachliche Belange .....	42
6. Abstimmung raumbedeutsamer Planungen .....	42
7. Umweltrelevanz.....	43
8. Raumordnerische Würdigung und Abwägung.....	44
8.1 Wirtschaftliche Entwicklung (einschließlich regionale und kommunale Belange).....	45
8.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung (einschließlich Immissionsschutz).....	47
8.3 Fachliche Belange .....	48
8.3.1 Belange der Landwirtschaft .....	48
8.3.2 Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung .....	51
8.3.3 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz/ Altlasten).....	52
8.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz).....	53

8.3.5	Verkehrliche Belange.....	55
8.3.6	Weitere fachliche Belange .....	55
9.	Raumordnerische Gesamtabwägung.....	57
	Anlagen .....	59

## **Vorwort zum Industriepark Region Trier**

Der Industriepark Trier wurde nach dem Abzug der französischen Streitkräfte aus der Region Trier und der damit verbundenen Freisetzung der unmittelbar am Flugplatz Trier-Föhren gelegenen französischen Hubschrauberlandebasis (ca. 27,5 ha) im Jahr 1992 entwickelt. Maßgeblich für das Entstehen des Industrieparks war auch, dass die damalige rheinland-pfälzische Landesregierung das Ziel verfolgte, in der Nähe der Oberzentren des Landes Ansiedlungsflächen für landesweit bedeutsame Industrieansiedlungen zu entwickeln. Mit Blick auf diese Vorgabe wurden in den Jahren 1993 und 1994 die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Entwicklung des Industrieparks geschaffen. Der überplante Bereich umfasste eine Gesamtfläche von ca. 250 ha und eine (Netto-)Ansiedlungsfläche von rd. 112 ha.

Insgesamt wurde bis zur Antragstellung für die vereinfachte raumordnerische Prüfung Ende September 2016 eine Ansiedlungsfläche von rd. 100 ha vermarktet bzw. durch im Eigentum des Zweckverbands Industriepark Region Trier stehende Gebäude belegt. Darüber hinaus wurden mit bereits im Industriepark ansässigen, wachstumsorientierten Unternehmen Optionsvereinbarungen mit einer Flächenbindung für weitere noch verfügbare Grundstücke getroffen. Aktuell sind im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplans für den in den Ortsgemeinden Föhren und Hetzerath bestehenden Industriepark keine nennenswerten freien Flächen mehr vorhanden. Es besteht aber ein entsprechender Flächenbedarf insbesondere für die Erweiterung bestehender Betriebe, aber auch für Neuansiedlungen. Hier ist konkret das bestehende Interesse eines in der Region Trier ansässigen Tiefbauunternehmens zu nennen, das eine zwischen der L 141 und der Kaselbachaue gelegene Fläche von rd. 10 ha zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte erwerben möchte. Es ist davon auszugehen, dass das dann verbleibende Potenzial für Ansiedlungsflächen von rd. 35 ha lediglich den kurz- und mittelfristigen Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken kann.

Die positive Entwicklung des Industrieparks resultiert aus verschiedenen Faktoren. Hier sind insbesondere die zentrale Lage zwischen dem Oberzentrum Trier und dem Mittelzentrum Wittlich zu nennen. Des Weiteren spielt die sehr gute verkehrsmäßige Erschließung durch die unmittelbare Lage an der Autobahn BAB A 1 (mit Anschluss an die BAB A 48) mit eigenem Autobahnanschluss eine wichtige Rolle. Aber auch die Förderung der Existenzgründung durch den Betrieb eines eigenen Technologie- und Gründerzentrums sowie ein entsprechendes städtebauliches und gestalterisches Gesamtkonzept und die hierauf basierende hohe Flexibilität zur Bildung von bedarfsgerechten Ansiedlungsflächen sind von Bedeutung.

## 1. Raumordnerisches Prüfergebnis

Die vom Zweckverband Industriepark Region Trier vorgelegte Planung zur Erweiterung des Industrieparks Region Trier ist aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange unter folgenden Maßgaben und Hinweisen raumverträglich:

### Maßgaben

1. In den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Erweiterungsgebiet des Industrieparks Region Trier ist festzuschreiben, dass die Erweiterungsfläche überwiegend der Ansiedlung von autobahn-affinen Betrieben sowie von produzierenden Unternehmen ab einer Flächengröße von 1 ha vorbehalten bleibt. Diese Festschreibung ist im Kontext der raumordnerischen Prüfung mit Blick auf die Erforderlichkeit, d. h. die Planrechtfertigung des Vorhabens - gerade auch als Abgrenzung zu dezentralen gewerblichen Entwicklungsoptionen - erforderlich.

2. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung bezüglich der Belange der Landwirtschaft entsprechend dem Raumordnungsgrundsatz in § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG), dem Grundsatz 121 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV, den Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROP Trier) sowie dem Ziel 148 und den Grundsätzen 139, 147 und 149 des Entwurfs des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROP Trier neu-E) ist es erforderlich, für die nachfolgende Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - und dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Dienstsitz Trier, eine Detailplanung zu erstellen. Hierin sind die mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheiten landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen sowie die konkret vorgesehenen Kompensationen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere den Betrieb 2, in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachvollziehbar darzustellen. In diesem Kontext wird davon ausgegangen, dass die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung im Jahre 2017 auch den angekündigten Beschluss herbeiführt, dass mit der Erschließung der potenziellen Erweiterungsflächen nicht begonnen wird, bevor nicht die Kompensationsmaßnahmen für den Betrieb 2 in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Verfügung gestellt werden können. Der Beschluss ist der oberen Landesplanungsbehörde vorzulegen.

3. Mit Blick auf möglicherweise außerhalb des Plangebietes erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen ist in der nachfolgenden Bauleitplanung sicherzustellen, dass

den in den Erfordernissen der Raumordnung verankerten Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung Rechnung getragen wird. Dies ist erforderlich, um das Vorhaben insoweit mit Blick auf die tangierten Vorgaben (Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffer 4, Satz 4 ROG, Ziel 127 des LEP IV, die Ziele in Kapitel 5.4 des RROP Trier sowie Ziel 157 und Grundsatz 158 des RROP Trier neu-E) raumverträglich auszugestalten.

4. Die Belange der Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz/ Altlasten) sind für die Umweltprüfung der nachfolgenden Bauleitplanung vertieft zu untersuchen und zu behandeln. Diese Vorgehensweise ist notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 2 ROG, die Ziele 102 und 103 sowie die Grundsätze 101 und 112 des LEP IV, die Vorgaben der Ziffern 2.5.2 und 3.3.3.1 des RROP Trier sowie die Ziele 114 und 115 und die Grundsätze 110, 112, 122 und 123 des RROP Trier neu-E raumverträglich auszugestalten.

5. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS) zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen, zu vertiefen und abschließend zu behandeln. Hierbei sind eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und ein Maßnahmenkonzept mit einer Kompensationsplanung unter Berücksichtigung der Forderungen der oberen Naturschutzbehörde (ONB) der SGD Nord und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu erstellen. In dem Umweltbericht der Bauleitplanung ist auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild einzugehen. Diese Maßnahmen sind erforderlich zur Herstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1, 2 und 4 ROG, dem Ziel 98 sowie den Grundsätzen 85 und 86 des LEP IV, den Vorgaben der Ziffern 2.5.2 und 5.3.2.1 des RROP Trier sowie den Grundsätzen 100, 102 und 104 des RROP Trier neu-E.

6. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens sind in der nachfolgenden Bauleitplanung vertieft und abschließend zu behandeln. Hiermit wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 6 ROG sowie den Ziffern 2.5.2 und 5.6.2.1 des RROP Trier in Einklang gebracht werden kann.

7. Zur raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit den Vorgaben der Ziffer 5.2.1 des RROP Trier sowie dem Grundsatz 44 und dem Ziel 45 des RROP Trier neu-E ist es erforderlich, in der nachfolgenden Bauleitplanung im Detail darzulegen, wie die Erholungsnutzung im Umfeld des geplanten Erweiterungsbereichs des Industrieparks sichergestellt werden kann. Hierbei kommt einer landschaftsgerechten Einbindung der baulichen Anlagen eine wesentliche Bedeutung zu.

8. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Ziel 61 des LEP IV (Agglomerationsverbot von Einzelhandelsbetrieben) ist die Festsetzung A 1.4 des Bebauungsplans für den Industriepark Region Trier für den Geltungsbereich des gesamten Industrieparks (bestehender Industriepark sowie Erweiterungsfläche) dahingehend abzuändern, dass das Wort „großflächigen“ gestrichen wird. Im Übrigen sind die Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen in der bisherigen Fassung auch für den Erweiterungsbereich zu übernehmen.

9. Die Detailplanung der geplanten Erweiterung des Industrieparks Region Trier im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung ist in enger und frühzeitiger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -, dem Landesamt für Geologie und Bergbau, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, der oberen Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzunehmen. Sollten von notwendigen Kompensationsmaßnahmen auch forstliche Belange betroffen sein, ist die Forstverwaltung ebenfalls in diesen Abstimmungsprozess einzubeziehen.

Die Abstimmungspflicht mit den genannten Fachstellen ist geboten, da deren Belange in die genannten raumordnerische Erfordernisse der Maßgaben Nrn. 2 - 7 einfließen.

## **Hinweise**

1. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (Lärmauswirkungen) ist anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Bauleitplanung nachzuweisen.

2. Die von den Beteiligten unter Abschnitt 4 näher dargelegten Aspekte sind bei der weiteren Planung einzustellen. Hierbei ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachstellen, die relevante Hinweise für die Detailplanung gegeben haben und von Maßgabe Nr. 8 noch nicht erfasst sind, erforderlich. Dies betrifft auch die von dem Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen und Leitungsträger, deren Stellungnahmen dem Antragsteller, soweit erforderlich, zur Verfügung gestellt werden.

3. Weiterhin sind die Ergebnisse der raumordnerischen Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie und raumordnerischen Gesamtabwägung in den Abschnitten 7, 8 und 9 in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.

4. Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand der vereinfachten raumordnerische Prüfung.

Der geplante Erweiterungsbereich des Industrieparks Region Trier ist dem beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1 im Maßstab 1: 25 000) zu entnehmen.

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier in analoger Anwendung des § 17 Abs. 5 Satz 3 LPIG wurde hergestellt.

Dieses raumordnerische Prüfergebnis ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen (vgl. § 4 ROG sowie nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB als unbenannter öffentlicher Belang). Es hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPIG). Es handelt sich mithin nicht um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die vereinfachte raumordnerische Prüfung für die geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier ist damit abgeschlossen. Den Verfahrensbeteiligten wird ein Abdruck dieses Prüfergebnisses zugeleitet.

Der Kostenfestsetzungsbescheid für die aufgrund der Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung entstandenen Gebühren wird dem Antragsteller separat zugestellt (siehe Besonderes Gebührenverzeichnis vom 16. April 2005, GVBl. S. 138).

## **2. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung**

Der Zweckverband Industriepark Trier hat auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses seiner Verbandsversammlung mit Schreiben vom 30.09.2016 bei der SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG beantragt. Gegenstand des Antrags ist die beabsichtigte Erweiterung des Industrieparks in einer Größenordnung um ca. 45 ha. Diese zwischen der Autobahn BAB A1 und dem Kaselbach (Raselbach) im nordöstlichen Anschluss an den bereits bestehenden Industriepark in der Ortsgemeinde Hetzerath gelegene Flächen wurde als Ergebnis einer Standortalternativenprüfung in das Verfahren eingebracht. Die Fläche wird von der L 141 in etwa zwei große Teile „zerschnitten“.

Mit dieser beabsichtigten Erweiterungsmaßnahme soll ein bedarfsgerechter Ausbau des Industrieparks realisiert werden. Hiermit soll auch künftig ein qualitativ hochwertiges Angebot an gewerblichen Bauflächen in guten Lagen, für eine weiterhin positive wirtschaftliche Entwicklung der Region Trier zur Verfügung gestellt werden.

Bei der geplanten Erweiterung des Industrieparks Region Trier um rd. 45 ha handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Zur Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens ist im Vorfeld der Bauleitplanung eine raumordnerische Prüfung durchzuführen. Eine Besprechung am 28.08.2015 in der oberen Landesplanungsbehörde unter Beteiligung des Zweckverbandes Industriepark Region Trier, der unteren Landesplanungsbehörde in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, des Stadtplanungsamtes Trier sowie der planenden Büros hatte zum Ergebnis, dass zur Klärung der Raumverträglichkeit des Vorhabens eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt werden soll.

Diese Verfahrenswahl wurde seitens der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2a LPIG) als geeignet und ausreichend angesehen unter der Voraussetzung, dass die Öffentlichkeit, insbesondere die Einwohner und Einwohnerinnen der umliegenden Ortsgemeinden, sowie die anerkannten Naturschutzverbände in Informations- und Abstimmungsveranstaltungen durch den Träger der Planung in angemessene Art und Weise frühzeitig beteiligt werden.

### 3. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurden die nachstehend angeführten Stellen mit Schreiben vom 10.10.2016 angehört und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.11.2016 gebeten.

#### Übersicht der Verfahrensbeteiligten

Beteiligter	Stellungnahme abgegeben
Planungsgemeinschaft Region Trier	X
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	X
Stadtverwaltung Wittlich	-
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land	X
Ortsgemeinde Hetzerath	X
Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues	X
Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf	-
Gemeindeverwaltung Morbach	X
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	X
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich	X
Ortsgemeinde Bekond	X
Ortsgemeinde Föhren	X
Stadtverwaltung Schweich	-
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land	-



Stadtverwaltung Trier	X
Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal	X
Kreisverwaltung des Eifelkreis Bitburg-Prüm	X
Verbandgemeindevverwaltung Speicher mit Stadt Speicher	X
Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße, einschließlich Forstamt Trier	X
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier	X
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier	X
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	X
Landesbetrieb Mobilität Trier	X
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen	X
Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur	X
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Trier	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	X
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	X
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier	X
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Koblenz	X
Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Mayen	X
Amprion GmbH, Dortmund	X
Westnetz GmbH, Dortmund	X
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier	X
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln	X
PLEdoc GmbH, Essen	X
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH., Idar-Oberstein	X
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt a.M.	X
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, Frankfurt a.M.	X
Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken	X
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Mainz	
SGD Nord, Referat 24 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	X
SGD Nord Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	X

SGD Nord, Referat 42 - Naturschutz	X
SGD Nord, Referat 43 - Bauwesen	X
<b>Nachrichtlich unterrichtete Stellen</b>	
Ministerium des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde -, Mainz	
Zweckverband Industriepark Region Trier	

Mit Email vom 13.12.2016 wurde dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Beteiligten gegeben:

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- SGD Nord, Referat 42 - Naturschutz
- Landesbetrieb Mobilität Trier
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr
- Stadtverwaltung Trier

Die Rückäußerungen des Antragstellers zu diesen Stellungnahmen gingen der oberen Landesplanungsbehörde am 06.01.2017 zu. Diese sind in die raumordnerische Würdigung und Abwägung in Abschnitt 8 dieses Prüfergebnisses eingeflossen.

Am 05.04.2017 fand ein Gespräch in der SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - statt, in dem unter Beteiligung des Antragstellers, der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - untere Landesplanungsbehörde - sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - die von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Belange erörtert wurden. Auch hierzu wird auf Abschnitt 8 dieses Prüfergebnisses verwiesen.

Schließlich fanden am 18.01.2017, 01.03.2017 und am 07.06.2017 Abstimmungsgespräche zwischen dem Landesbetrieb Mobilität Trier und dem Antragsteller hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung der beabsichtigten Gebietserweiterung des Industrieparkgeländes statt. Hierauf wird ebenfalls in Abschnitt 8 dieses Prüfergebnisses eingegangen.

#### **4. Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten**

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, die vorliegende raumbedeutsame Maßnahme hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen (Raumverträglich-

keitsprüfung). Die schriftlichen Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst wiedergegeben.

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** gibt nachfolgende Hinweise zu dem Vorhaben, wobei ihm ihrer Stellungnahme die nordwestlich der L 141 gelegene Teilfläche des potentiellen Erweiterungsbereichs als Teilfläche 1 und die südöstlich der L 141 gelegene Teilfläche als Teilfläche 2 bezeichnet wird.

#### Immissionsschutz

Es wird gebeten, die Vorgaben des regionalen Raumordnungsplans zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 RROP Trier). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 RROP Trier).

#### Sicherung von Wasservorkommen

Die geplante Teilerweiterungsfläche „1“ nordwestlich der L 141 liegt teilweise in einem im RROPneu-E festgelegten Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz. Im Rahmen der weiteren Planungen und der Projektrealisierung soll daher darauf hingewirkt werden, dass der Grundwasserhaushalt und die Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden. Aus o. g. Gründen bitten wir die Planung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen und die Verträglichkeit der Planung mit dem Trinkwasserschutz abzuklären.

#### Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen

Die geplanten Teilerweiterungsflächen „1“ und „2“ liegen gemäß RROP Trier teilweise bzw. vollständig innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten nach dem RROP Trier. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz verfügt hat („Auswirkungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG – wegen landwirtschaftlicher Vorranggebiete“). Diese besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Des Weiteren liegt die geplante Teilerweiterungsfläche „2“ südöstlich der L 141 nach dem RROP Trier neu-E teilweise in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Insofern ist eine Abstimmung des Planungsträgers mit der Landwirtschaftskammer und den eventuell betroffenen Landwirten erforderlich.

#### Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Die geplante Teilerweiterungsfläche „1“ nordwestlich der L 141 grenzt an ein im RROP Trier neu-E festgelegtes Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund an (Kaselbach mit begleitenden Vegetationsstrukturen). Aus diesem Grund wird gebeten, die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen

Die geplante Teilerweiterungsfläche „1“ nordwestlich der L 141 liegt teilweise in einer im RROP Trier festgelegten „Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung“. Des Weiteren liegt die geplante Erweiterungsfläche „1“ teilweise in einem im RROP Trier neu-E festgelegtem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Übertage) sowie teilweise in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage). Diese Gebiete sollen dauerhaft für die Rohstoffgewinnung gesichert werden. Die geplante Teilerweiterungsfläche „1“ liegt zudem teilweise in einer genehmigten Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung. Laut Antragsunterlagen kann aufgrund des erfolgten Abbaus aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau diese Fläche zur Rohstoffsicherung (Übertage) im RROP Trier neu-E entfallen. Dennoch bittet der Träger der Regionalplanung dies im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen und die Planungen für die Erweiterungsflächen mit dem Landesamt für Geologie und den betroffenen Abbaunehmen abzustimmen.

#### Gewerbliche Wirtschaft

Der Ortsgemeinde Hetzerath wird im RROP Trier die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen. Im RROP Trier neu-E soll die Ortsgemeinden Hetzerath die besondere Funktion Gewerbe weiterhin erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunktorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden). Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darüber hinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe ist gemäß Ziel 40 des RROP Trier neu-E ist eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen,

eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie- und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen. Im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes für den bestehenden Industriepark stehen im Moment nur wenige freie gewerbliche Flächen zur Verfügung. Die Neuausweisung in diesem Bereich soll dem vorhandenen Flächenbedarf und somit der Bereitstellung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich in der Region Trier dienen. Daher steht die hier vorgesehene Erweiterung des Industrieparks Region Trier in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur gewerblichen Wirtschaft.

#### Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/ Sicherung der Erholungsräume

Beide geplanten Teilerweiterungsflächen „1“ und „2“ liegen gemäß den Festlegungen des RROP Trier teilweise innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Im RROP Trier neu-E soll die Ortsgemeinde Hetzerath die besondere Funktion Freizeit/ Erholung erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit und Erholung sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

Die Planungsgemeinschaft bittet diese Belange bei der Planung zu berücksichtigen.

Die **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich** geht in ihrer Stellungnahme auf die vom geplanten Erweiterungsbereich betroffene Festlegungen und Vorgaben des LEP IV sowie des RROP Trier und des RROP Trier neu-E ein. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Ausführungen in Abschnitt 5 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses verwiesen. Zudem sind die regionalplanerischen Betroffenheiten in der vorstehenden Stellungnahme des Trägers der Regionalplanung umfassend dargestellt. Die untere Landesplanungsbehörde sieht insoweit keine grundlegenden Konflikte des Vorhabens mit diesen raumordnerischen Erfordernissen. Mit Blick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft weist sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es im Rahmen der weiteren Planung nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Aus Sicht der UNB wird dem Ergebnis der vorgelegten Alternativenprüfung gefolgt, wonach die Fläche 1 südwestlich von Hetzerath die vorzugswürdige Variante ist, weil es bei den anderen untersuchten Flächen teils größere Restriktionen gibt.

Die Fläche 1 liegt in der Gemarkung Hetzerath und wird durch die L 141 geteilt. Bei der Teilfläche westlich der L 141 bis zum Kaselbach handelt es sich um eine Kiesabbaufäche mit Sukzessionsflächen und randlichen Gehölzstrukturen, bei der Fläche östlich der L 141 um strukturarme Ackerflächen. Schutzgebiete sind von der Fläche nicht betroffen. Die Kaselbach und die angrenzenden Auenflächen sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) pauschal gesetzlich geschützt. Ebenso findet sich in der Fläche westlich der L 141 noch ein biotopkartierter Quellbachabschnitt mit begleitenden biotopkartieren Gebüschflächen, beides nicht pauschal geschützt.

Vor allem auf der Teilfläche westlich der L 141 finden sich Gehölzstrukturen entlang des Kaselbaches, auf sowie auf den Flächen südlich der Kiesabbaufäche. Nördlich der Kiesabbaufäche finden sich Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien tlw. mit Gehölzstrukturen. Die westliche Teilfläche stellt somit die ökologisch wertvollere Teilfläche dar. Hier sind im weiteren Verfahren artenschutzfachliche Untersuchungen vor allem zur Avifauna notwendig. Bei der östlichen Teilfläche handelt es sich ausschließlich um strukturarme und intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, die lediglich Potential für bodenbrütende Feldvögel aufweisen.

Die Fläche 1 ist auch in Sachen Landschaftsbild nach Auffassung der UNB die unproblematischste Variante, weil sie den größten Abstand zu Siedlungen hat und durch die Lage neben Autobahn und L 141 sowie dem bestehenden Industriepark bereits Vorbelastungen aufweist. Die Fläche wird außerdem durch eine Hochspannungsleitung gekreuzt.

Die Erweiterung des Industrieparks ist bereits den Naturschutzverbänden in einem Gespräch vorgestellt worden. Auch diese haben sich für Alternative 1 als Vorzugsvariante ausgesprochen. Der Naturschutzbeirat des Landkreises wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Die UNB weist abschließend darauf hin, dass im folgenden Bauleitplanverfahren ein Umweltbericht vorzulegen ist, der die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild darlegt.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land** sowie die **Ortsgemeinde Hetzerath** haben nach Beratung in den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sowie im Ortsgemeinderat Hetzerath keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Seitens der **Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues** sowie der zugehörigen Ortsgemeinden werden gegen die Planungsabsicht weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Die **Gemeindeverwaltung Morbach** teilt mit, dass Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Den Ausführungen der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** zufolge bestehen nach Beteiligung der hausintern anzuhörenden Fachstellen keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Industrieparks. Die Bewertung der Alternativenprüfung, nach der die Variante 1 unter Berücksichtigung der angewandten Kriterien als die günstigere zu bezeichnen ist, wird geteilt. Dies schließt aber ein, dass den Belangen der Landwirtschaft im anschließenden Bauleitverfahren ausreichend Rechnung getragen wird und ein fachlich vertretbarer Ausgleich zwischen dem Planungsträger und der betroffenen Landwirtschaft erreicht werden.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Schweich** sowie die **Ortsgemeinden Bekond** und **Föhren** sind mit der Planungsabsicht einverstanden. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch die Ergänzung der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Schweich und der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sichergestellt werden.

Die geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier wird seitens der **Stadtverwaltung Trier** grundsätzlich begrüßt. Mit der Bereitstellung weiterer hochwertiger Ansiedlungsflächen an dem verkehrsgünstig gelegenen Standort Föhren/ Hetzerath könne voraussichtlich ein weiterer wichtiger Baustein für die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft auch in Konkurrenz zu anderen Regionen in Deutschland geschaffen werden.

Die Stadt Trier hat sich in den vorangegangenen raumordnerischen Prüfungen für eine grundsätzliche Beibehaltung einer Mindestflächengröße für die Ansiedlung von Betrieben ausgesprochen - zuletzt in der Stellungnahme vom 18.01.2011. An dieser Position hält sie weiterhin fest.

Sie weist weiter darauf hin, dass der Industriepark Region Trier nach dem RROP Trier neu-E ein Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung ist. Die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung dienen nach dem Grundsatz 59 des RROP Trier neu-E in erster Linie der Standortvorsorge für flächenintensive Industrieansiedlungen. Die Aufrechterhaltung dieser Zweckbestimmung durch verbindliche Regelungen in der Bauleitplanung sei von großer Bedeutung auch für die künftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Region Trier. Für die nun geplante erhebliche Erweiterung des Industrieparks wäre es nach Auffassung der Stadt

Trier nicht zielkonform, die neuen Ansiedlungsflächen für jegliche gewerbliche Nutzung zu öffnen.

Insbesondere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe mit hohem Kundenbezug sollten aus Sicht der Stadt Trier primär dezentral in den einzelnen Gemeinden der Region untergebracht werden. Eine Flächenkonkurrenz zwischen den Standortgemeinden und dem zentralen Industriepark in Föhren/ Hetzerath müsse vermieden werden.

Dafür sprächen auch raumordnerische und bauleitplanerische Grundsätze und Leitlinien. So seien z.B. nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG die Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden werde. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sei bei der Bauleitplanung auch ihrer mittelständischen Struktur der Wirtschaft im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und der weiterhin gegebenen Funktion des Industrieparks im Sinne einer Standortvorsorge für flächenintensive Industrieansiedlungen (Grundsatz 59 des RROP Trier neu-E) sollte für den Erweiterungsbereich raumordnerisch eine Mindestgrundstücksfläche festgelegt werden. Diese könnte nach Auffassung der Stadt Trier bei ca. 10 ha liegen, da in den Standortgemeinden die Bereitstellung entsprechender zusammenhängender Grundstücke in der Regel schwierig ist. Durch die Aufnahme geeigneter Ausnahmeregelungen in die Festsetzungen der Bebauungspläne könne besonderen betrieblichen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Ergänzend sollte, so die Stellungnahme der Stadtverwaltung Trier, für die bestehende Fläche sowie die nun geplante Erweiterung jeglicher Einzelhandel ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt sei wichtig zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Umgebung sowie zur Sicherung der Funktion des Industrieparks als Standort für flächenintensive Industrieansiedlungen.

Der **Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal** erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm** geht davon aus, dass die gewerbliche Weiterentwicklung im Eifelkreis Bitburg-Prüm, besonders in der benachbarten Verbandsgemeinde Speicher, durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen wird. Damit bestehen aus Sicht der Kreisverwaltung gegenüber den vorgesehenen Planungen keine Bedenken oder Anregungen.



Die **Verbandsgemeindeverwaltung Speicher** teilt mit, dass die Belange der **Stadt Speicher** und der **Verbandsgemeinde Speicher** durch die geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier nicht betroffen werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße**, äußert in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen **Forstamt Trier** aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Waldrechtliche bzw. forstliche Belange werden nicht betroffen. Auch sind im Planungsbereich keine Maßnahmen forstlicher Art geplant.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier** - teilt in ihrer Stellungnahme vom 25.11.2016 mit, dass sich der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Realisierung des Vorhabens auf rund 23,6 ha beläuft. Drei landwirtschaftliche Betriebe sind von der Planung betroffen, davon zwei Haupterwerbsbetriebe und ein Nebenerwerbsbetrieb.

Die geplanten Flächenerweiterungen sehen auf der Teilfläche südöstlich der L 141 den Verlust von rund 21,4 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Diese Fläche wird zu 100% als Ackerland genutzt. Es handelt sich um beste, flache Böden mit hohen Bodenzahlen. Zudem ist die Fläche im RROP Trier neu-E als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt.

Der Verlust dieser Fläche tangiert beide Haupterwerbsbetriebe als auch den Nebenerwerbsbetrieb. Dabei verliert der Betrieb 1 rund 5,72 ha Eigentum und 2 ha Pacht. Der Betrieb 2 verliert rund 2 ha Eigentum und 9 ha Pacht und der Betrieb 3 (Nebenerwerbsbetrieb) rund 3 ha Eigentum. Die Teilfläche nordwestlich der L 141 umfasst weitere rund 19 ha, wobei diese Teilfläche überwiegend als Rohstoffabbaugebiet genutzt wird. Hier verliert Betrieb 1 weitere rund 2 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Fläche ist weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RROP Trier neu-E vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich für den Betrieb 1 eine Betroffenheit von rund 10% der Betriebsflächen. Die Betroffenheit wird hier aufgrund einer gutachterlichen Untersuchung aus dem Jahre 2016 als hoch eingestuft. Eine mögliche Existenzgefährdung kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Der Betrieb 2 wird mit rund 7% seiner Betriebsflächen tangiert. Aufgrund des Fehlens weiterer Daten äußert sich der Gutachter nicht zu einer möglichen Existenzgefährdung. Der Betrieb hat gerade den Bau einer eigenen Hofmolkerei abgeschlossen; die erste Produktion steht unmittelbar bevor. Diese umfasst ein Investitionsvolumen von rund 1,2 Mio. €. Der zukünftige Aufstockungsbedarf des Milchviehs beläuft sich auf rund 400 Stück (derzeit 300 Stück). Damit verbunden sind weitere Investitionen in einer kalkulierten Höhe von rund 1 Mio. € (Kuhstall, Melkstand, Güllelager). Die Erweiterung des Betriebes und der Neubau

der Molkerei (Fertiggestellt November 2016) beinhaltet die Schaffung von rund 4 Arbeitskräften (AK) in der Molkerei, 15 Teilzeitkräften und 2 - 2,5 AK fest in der Stallung. Die Investitionsplanung beruht auf der derzeitigen Flächenausstattung des Betriebes und der Erhöhung der Milchleistung. Der Betrieb kann deshalb nicht auf die hier überplanten 10 ha landwirtschaftliche Nutzflächen verzichten.

Die Auswirkungen der Planungen werden auf Seite 22 ff. der Raumordnungsstudie ausführlich dargelegt. Zutreffend ist die Tatsache, dass

1. eine Lösung die Bereitstellung von Ersatzland darstellen kann und
2. die Beschaffung von Ersatzland weiteres Konfliktpotenzial verursachen wird.

Als eine Lösung wird scheinbar der „Flächentausch“, der derzeit durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Industriepark Region Trier angestrebt wird, gesehen. Hierbei werden rund 28,4 ha vormalige Ausgleichsflächen wieder einer landwirtschaftlichen Flächennutzung zugeführt. Diese soll dann an die örtlichen Landwirte verpachtet werden. Außer Acht bleibt allerdings, dass sich die Fläche bereits in der Bewirtschaftung zweier Landwirte befindet. Aufgrund dessen und um den Unmut unter den Bewirtschaftern nicht zu fördern, lehnt die Landwirtschaftskammer dieses Vorgehen ab. Nach ihrer Auffassung kann es nicht angehen, dass einem Betrieb Flächen zu Gunsten eines anderen Betriebes gekündigt werden. Die Landwirtschaftskammer äußert dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bewirtschafter der Region nach eigenen Angaben sehr eng und gut mit einander arbeiten würden. Eine Verschiebung von Flächen löst ihres Erachtens das zentrale Problem des Fehlens von Flächen hier nicht.

Als weitere Lösung wird auf Seite 23 der Raumordnungsstudie thematisiert, „dass sich bereits abzeichnet, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen frei werden, die dem betroffenen Betrieb zur Verfügung gestellt werden können.“ Und weiter: heißt es: „Bis zur realen Bebauung der Flächen vergehen zudem noch mindestens 2 Jahre, in denen die Gespräche erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können.“ Damit ist laut Landwirtschaftskammer konkret gemeint, dass der Betrieb 3 seine Aufgabe signalisiert und der Betrieb 1 eine Umstrukturierung hin zu einem Nebenerwerbsbetrieb anstrebt.

Nach einem Gespräch der Landwirtschaftskammer mit dem Betrieb 3 gebe dieser an, tatsächlich eine Betriebsaufgabe anzustreben. Wann diese allerdings tatsächlich vollzogen werden soll, kann er, so die Landwirtschaftskammer, nicht sagen. Der Betriebsleiter ist 57 Jahre. Damit ergibt sich auch hier absehbar kein Ersatzflächenpotenzial für Betrieb 2. Hinsichtlich der Umstrukturierungspläne des Betriebes 1 merkt die Landwirtschaftskammer Folgendes an:

Der Betrieb soll zukünftig als Nebenerwerbslandwirtschaft fortgeführt werden. Dazu wird die Tierhaltung bis auf wenige Stück aufgeben. Die Flächen, die der IRT zur Erweiterung benötigt, sollen verkauft werden. Darüber hinaus sollen von rund 33 ha Eigentumsflächen 1/3 bis 1/2 verkauft werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Grenzertragsflächen, die als Grünland bewirtschaftet werden. Die Flächen sind charakterisiert durch schlecht geformte Parzellen und topographisch bewegtes Gelände. Die hier zum Verkauf kommenden Flächen können damit nach Auffassung der Landwirtschaftskammer nicht als gleichwertige Ersatzflächen für den Wegfall der Ackerflächen des Betriebes 2 angesehen werden. Daraus folge, dass damit das Flächenproblem für den Betrieb 2 nicht gelöst ist. Dieser Betrieb benötige konkret 10 ha gute Ackerflächen, entweder zum Teil zum Kauf oder auf langfristiger Pachtbasis.

Als Fazit zur Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange werde in Kapitel 5.4 auf Seite 39 ff. der Raumordnungsstudie Folgendes festgehalten:

„Wenn die in Kap. 4.1.1 beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktlösung konsequent eingesetzt werden, lässt sich jedoch eine auch für die Landwirtschaft verträgliche Lösung finden.“ Das mag, so die Landwirtschaftskammer, sicherlich in der Theorie so stimmen. Und es werden in Zukunft sicher auch landwirtschaftliche Flächen durch eine Betriebsaufgabe zur Verfügung stehen. Allerdings nach Auffassung der Landwirtschaftskammer bei dieser Beurteilung verkannt, dass

1. ein Zeithorizont hier nicht absehbar ist,
2. der Flächenmarkt sehr umkämpft ist und bereits zum jetzigen Zeitpunkt ohne konkretes Wissen Auswärtiger zig Bewirtschafter auf die Flächen spekulieren, wobei Preise hier dann die entscheidende Rolle spielen,
3. der betroffene Betrieb 2 konkrete Verträge zur Absicherung seines Flächenpools und damit seiner Existenzgrundlage benötigt.

Ein Spekulieren über mögliche Flächenverfügbarkeiten helfe dem Betrieb 2 so nicht weiter. Aufgrund dessen sieht die Landwirtschaftskammer die landwirtschaftlichen Belange sehr wohl als tangiert und zum derzeitigen Zeitpunkt als nicht geklärt an. Sie äußert Bedenken gegen das Vorhaben und stimmt diesem aus agrarstrukturellen Bedenken solange nicht zu, bis vertraglich geregelt ist, welche gleichwertigen Flächen der Betrieb 2 als Ersatzflächen für den Verlust durch die vorgelegte Planung erhält.

Das **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier**, erhebt gegen die Planungsabsichten keine Bedenken. Planungen der Kulturverwaltung werden hierdurch nicht betroffen. Im Hinblick auf die Bereitstellung der für die Erweiterung des Industrieparks benötigten Flächen ist das DLR gerne bereit zu prüfen, ob eine Unterstützung durch

ein entsprechendes Flächenmanagement nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich ist. Dies betrifft vor allem auch die Bereitstellung von Kompensationsflächen. Diese können unter Umständen in bereits laufenden Bodenordnungsverfahren (z.B. Weinbergsbrachen) zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), Mainz**, werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau/ Altbergbau

Im Plangebiet ist kein Altbergbau dokumentiert und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

#### Boden

Das LGB empfiehlt schon im Vorfeld der Bauausführung aufgrund der Größe der Baumaßnahme eine Bodenkundliche Baubegleitung. Dadurch soll ein gezieltes Boden- und Flächenmanagement gewährleistet werden.

In den Bereichen, die für öffentliche Grünflächen vorgesehen sind (insgesamt 5 ha) oder die innerhalb des Industrie-/Gewerbegebietes nicht versiegelt werden, sollte der Oberboden nicht abgeschoben und vor Befahrung, z.B. durch Auszäunung, geschützt werden.

Mit Blick auf die beabsichtigte Versiegelung von 31 ha Boden durch Bebauung sollten die in Kapitel 6.3.3 der UVS vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen um konkrete bodenbezogene Maßnahmen ergänzt werden. Beispiele für bodenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen sind Entsiegelungsmaßnahmen, die Anlage von Flächen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung, der Abtrag von Aufschüttungen, die Bodenlockerung auf anthropogen verdichteten Böden, die Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden oder Maßnahmen des Erosionsschutzes als Beispiel für eine produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme.

#### Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht werden zu dem Planvorhaben keine ergänzenden Hinweise gegeben.

#### Ingenieurgeologie

Aus diesem Fachbereich erfolgen allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren Bauplanung.

Im Osten des Plangebietes wird der geologisch nahe Untergrund von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Ver-

formbarkeiten auf. Im Westteil, im Bereich der Auskiesungs- und Verfüllungsflächen, können die künstlich aufgetragenen Böden ebenfalls eine ungleichmäßige und/ oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen.

Es wird daher für geplante Bauvorhaben die Durchführung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/ Geotechnikers empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten.

### Rohstoffgeologie

Sofern es durch eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planbereichs zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung bezüglich der mineralischen Rohstoffe kommt, die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass das Plangebiet innerhalb eines Bereiches liegt, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde.

Der **Landesbetrieb Mobilität Trier** führt in seiner Stellungnahme vom 17.11.2016 aus, dass im Rahmen der sukzessiven Erweiterung des Industrieparks eine zusätzliche Anbindung an die L 141 vorgesehen ist, mit der man sich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht einverstanden erklären kann. Die L 141 hat ein Verkehrsaufkommen von annähernd 6.500 Kfz/ 24 h (Stand 2015) und dient als Umleitungsstrecke für die parallel verlaufende Autobahn (A 1). Bereits heute sei festzustellen, dass die Landesstraße, im Falle von Umleitungen aufgrund von Unfällen oder Baustellen auf der A 1, ihre Belastungsgrenze erreicht hat und Störungen im Verkehrsablauf zu kilometerlangen Rückstaus führen. Eine weitere Einmündung würde die Situation nach Auffassung des Landesbetriebs weiter erheblich verschärfen. Zudem stellt jede Einmündung/ jeder Knotenpunkt für sich genommen stets einen latenten Gefahrenpunkt dar, so dass vorrangiges Ziel sein muss, Verkehre zu bündeln um die Gefahren für den Verkehrsteilnehmer auf ein unumgängliches Maß zu reduzieren (vgl. Grundsatz-Urteil des BVerwG 1. Senat v. 17.9.1964, Az. I C 26.63).

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße langfristig zu gewährleisten, ohne die Entwicklung des Industriegebietes zu behindern, ist es erforderlich, dass eine Bündelung der Verkehre erfolgt. Dies kann nach dem Dafürhalten des Landesbetriebs nur dadurch geschehen, dass die hinzukommenden Flächen entweder über vorhandene Knotenpunkte erschlossen werden oder vorhandene Knotenpunkte zurückgebaut werden

und die gesamte Erschließung der nordöstlich des Autobahnanschlusses liegenden Flächen über einen neuen Knotenpunkt erfolgt. Das neue Erschließungskonzept sollte ebenfalls die Restflächen zwischen der Ortslage Hetzerath und der jetzigen Erweiterung berücksichtigen (in den beigefügten Plänen als „Optionsflächen 1+2“ bezeichnet). In den beigefügten Lageplänen hat der Landesbetrieb zwei mögliche Erschließungsvarianten skizziert, die er für denkbar hält. Unabhängig vom Standort des Knotenpunktes ist für diesen ein Leistungsfähigkeitsnachweis durch den Planungsträger zu erbringen.

Der Landesbetrieb fasst seine Anregungen und Bedenken wie folgt zusammen:

1. Bauverbotszone gemäß §§ 22 ff. Landesstraßengesetz (LStrG)

Die Bauverbotszone ist einzuhalten. Die Bauverbotszone gilt ebenfalls für Anschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs sowie Werbeanlagen etc.

2. Erschließung

Die Erschließung der neu hinzu kommenden Flächen sowie der bisherigen Gewerbegebietsfläche nordöstlich des Autobahnanschlusses hat über eine einzige Anbindung zu erfolgen, die im Detail mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abzustimmen ist. Die Anbindung ist über eine Linksabbiegespur, gemäß den Richtlinien für Anlage von Landstraßen (RAL), zu realisieren. Die Leistungsfähigkeit der Linksabbiegespur ist durch ein fachlich qualifiziertes Ing.-Büro für Straßenbau auf der Grundlage der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ sowie auf der Grundlage des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) nachzuweisen.

Die Kosten für die Planung und Herstellung der Linksabbiegespur gehen zu Lasten des Planungsträgers. Hinsichtlich der Linksabbiegespur ist mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier - vor jeglichem Baubeginn - eine Vereinbarung abzuschließen. Vor dem Abschluss der Vereinbarung sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier prüffähige Detailunterlagen (siehe Anlage) im Maßstab 1:250 vorzulegen; für den Vertragsabschluss werden drei geprüfte Ausfertigungen der Pläne benötigt. Die Zustimmung des Landesbetriebs bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die neue Anbindung ist nach Fertigstellung, gemäß § 36 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG), zur Gemeindestraße zu widmen, wobei die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Weitere Zuwegungen zur freien Strecke der L 141, außer den zuvor Genannten, sind ausdrücklich nicht zulässig. Alle Wirtschaftswege/ Wege/ Zufahrten zur freien Strecke der L 141, über die eine Erschließung der Gewerbegebietsflächen denkbar wäre, sind baulich so herzustellen, dass keine Verbindung zum Gewerbegebiet mehr möglich ist. Der parallel zur L 141 verlaufende Radweg „Wittlicher-Senke-Radweg“ (derzeit verlaufend über einen Wirtschaftsweg) muss erhalten bleiben. Im Bebauungsplan ist der Radweg als sonstige Verkehrsfläche/

Radweg zu kennzeichnen.

### 3. Abwasser bzw. Oberflächenwasser

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

### 4. Anpflanzungen/ Einfriedungen

Bei Zäunen/ Einfriedungen und Begrünungen/ Bepflanzungen entlang der freien Strecke der L 141 ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen sowie sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (kurz RPS) verbindlich eingehalten werden. Bei Bedarf können diese Vorschriften beim Landesbetrieb Mobilität Trier eingesehen werden.

### 5. Sonstige Anmerkungen

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 - Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.

Der Planungsträger/ die Gemeinde hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der L 141 von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen**, teilt mit, dass das geplante Erweiterungsgebiet des Industrieparks sich nordöst-

lich des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren befindet. Am Verkehrslandeplatz ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 i.V.m. § 13 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 04.11.1968 festgelegt. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich teilweise innerhalb der Zone Ia (innere Übergangsfläche) und teilweise innerhalb der Zone III (Horizontalfläche) des Bauschutzbereiches.

Die Basislinie der Zone Ia verläuft parallel in einem Abstand von 300 Metern zur Mittellinie der Start- und Landebahn. Die Zone Ia steigt beginnend bei 203,00 Metern über NN mit einer Neigung von 1:10 bis auf 228,00 Metern über NN an. An die Zone Ia schließt sich die Zone III mit einer Höhe von 228,00 Metern über NN an. Die Zone III wird durch zwei Halbkreise mit einem Radius von 3.000 Metern und deren Verbindungstangenten begrenzt. Die Mittelpunkte der Halbkreise liegen über den Schnittpunkten der verlängerten Start- und Landebahnachse mit einem Startbahnende. Die Zonen des Bauschutzbereiches sollten nicht durch Bauwerke durchdrungen werden.

Um Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen bei den weiteren Planungen wird gebeten.

Aus Sicht des **Landesbetriebes Mobilität - Autobahnamt Montabaur** - bestehen gegen das Vorhaben unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken.

1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
2. Eintragungen der 40 m Bauverbotszone sowie der 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in die nachfolgenden Bebauungspläne.
3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der Bundesautobahn (BAB) und der Anschlussstellen sowie gegenüber der Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u. s. w.
4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten im Sinne des FStrG errichtet werden. Hochbauten im Sinne des FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellte Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
5. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlage max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.
6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf die BAB eingesehen werden können.



Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.

8. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.

9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.

10. Die Verfahrensunterlagen weisen keine Aussagen zum Lärmschutz auf. Die Planungsträger haben durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zu nachfolgenden Bebauungsplänen den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Träger der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich des Lärmschutzes freigestellt wird.

11. Bundeseigene Grundstücke dürfen nicht überplant/ überbaut werden.

12. Es besteht zurzeit eine Planung für einen neuen Wildschutzzaun entlang der BAB A 1 zwischen der Anschlussstelle (AS) Salmtal und der AS Föhren.

13. Darüber hinaus befinden sich entlang der BAB bundeseigene Einrichtungen (Entwässerung, FM-Kabel, LWL-Kabel). Zur genauen Lagebestimmung dieser Anlagen ist eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei Wittlich, Telefon: 06571/ 91071-11, und der Fernmeldemeisterei Koblenz, Telefon: 0261/ 88443-11, durchzuführen.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn**, teilt mit, dass das geplante Erweiterungsgelände sich

- im Nahbereich des Schutzbereiches gemäß Schutzbereichgesetz des militärisch genutzten Flughafens Trier-Föhren,
- im Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz des militärisch genutzten Flughafens Spangdahlem,
- im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Erbeskopf,
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken

befindet.

In welchem Umfange die mehrfach berührten Belange der Bundeswehr im Einzelnen betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die genaue

Anzahl der zu errichtenden Gebäude, deren Höhe, deren Beschaffenheit sowie die genauen Koordinaten über die Lage des zu bebauenden Gebietes sowie weitere Unterlagen, die für die Prüfung mit der militärischen Vereinbarkeit von Interesse sind, vorliegen. Für den weiteren Verfahrensablauf wird dann insbesondere um Vorlage des Bebauungsplanes gebeten.

Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden. Genauer wird das Bundesamt sich im Rahmen des weiteren Verfahrens äußern.

Aus der Sicht der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz**, sind keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier** äußert, dass bekannte archäologische Fundstellen von der Planung nicht betroffen sind.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Koblenz**, äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben und hält deshalb eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht für erforderlich.

Aus Sicht der **Deutschen Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Mayen**, werden gegen keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.

Nach Mitteilung der **Amprion GmbH, Dortmund**, verlaufen im Planbereich des vorgesehenen Erweiterungsgebietes des Industrieparks keine Höchstspannungsfreileitungen des Unternehmens. Planungen für solche Leitungen für das betreffende Gebiet liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die **Westnetz GmbH, Dortmund**, weist darauf hin, dass im Planbereich die 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz - Merzig, Bl. 2326 (Maste 350 bis 354) mit ihrem 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifen verläuft. Die Leitungsführung ist den von dem Unternehmen beigefügten Lageplänen zu entnehmen, wobei die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht sich allein aus der Öffentlichkeit ergeben.

Das Unternehmen gibt dann noch bei den weiteren Planungen zu berücksichtigende Hinweise.

Die Stellungnahme mit den Lageplänen ist als Anlage 2 diesem Prüfergebnis beigefügt.

Die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier**, hat die im Plangebiet bestehenden und im Bau befindlichen Versorgungsanlagen in dem überlassenen Plan eingezeichnet. Für die im Bau befindliche 20-kV-Erdkabeltrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Sollten Änderungen der Anlagen des Unternehmens notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Sofern die Belange des Unternehmens im vorgenannten Sinne beachtet werden, bestehen aus dessen Sicht gegen die weiteren Planungen keine Bedenken.

Die Stellungnahme mit der Planunterlage ist als Anlage 3 diesem Prüfergebnis beigelegt.

Die **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln**, führt aus, dass von der genannten Maßnahme weder vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen des Unternehmens betroffen werden. Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen der Gesellschaft stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, wird um erneute Beteiligung gebeten.

Laut der **PLEdoc GmbH, Essen**, berührt die verfahrensgegenständliche geplante Maßnahme keine der von ihr verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber, wobei maßgeblich für die Auskunft der im beigelegten Übersichtslageplan markierte Bereich ist:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt.

Nach den weiteren Ausführungen der PLEdoc GmbH ist durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit der von ihr verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen. Daher wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. Die Stellungnahme mit dem Übersichtsplan liegt als Anlage 4 diesem Prüfergebnis bei.

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein**, teilt mit, dass keine der von ihr betreuten Anlagen betroffen sind.

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt a. M.**, als von der **DB Netz AG** bevollmächtigtes Unternehmen führt aus, dass durch die verfahrensgegenständliche Planung die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt werden. Daher werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Das **Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, Frankfurt a.M.**, äußert ebenfalls keine Bedenken.

Die **Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken**, stellt fest, dass von der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens betroffen sind.

Die in der SGD Nord beteiligten Referate haben sich wie folgt geäußert:

Das **Referat 24 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier** - weist darauf hin, dass spätestens auf Ebene der Flächennutzungs- bzw. des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Immissionsprognose mit Lärmkontingentierung zu erstellen ist. Ergänzend zu der zu berücksichtigenden Vorbelastung durch den bereits planungsrechtlich ausgewiesenen Industriepark sind auch weitere immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen zu berücksichtigen – ebenso wie die aktuellen oder zwischenzeitlich baurechtlich zulässigen Planungen der umliegenden Ortsgemeinden im Hinblick auf sensiblere Nutzungen. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Das **Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Trier** - äußert, dass die Flächen der geplanten Erweiterung des Industrieparks sich nicht in einem amtlichen Trinkwasserschutzgebiet oder in einem für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Raum befinden. Insofern bestehen seitens der Regionalstelle keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Vorhabenfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasser nach den Festlegungen des RROPneu-E. Grundsätzliche Bedenken werden hierdurch nicht begründet, jedoch sind durch die Versiegelung und Bebauung kleinräumige Veränderungen des Grundwasserhaushaltes oder z. Bsp. ein Freilegen von Grundwasser im betreffenden Grundwasserkörper, nicht in Gänze ausgeschlossen. Zur Herrichtung des Baufeldes und Bebauung des Industriegebietes ist ein Bodenabtrag erforderlich. Gegebenenfalls muss dabei in grundwasserführende Schichten eingegriffen werden.

In der Studie für die vereinfachte raumordnerische Prüfung sind keine Angaben über Flurabstände zum Grundwasser oder zum lithologischen Aufbau des Untergrundes oder die Eingriffserheblichkeit in das Schutzgut Boden enthalten. Um eine qualitative und quantitative Bewertung des Schutzgutes Grundwasser vornehmen zu können sind zusätzliche Informationen zum Grundwasserstand, der Grundwasserfließrichtung, Grundwassergleichen und Grundwasserüberdeckung, der verbleibenden Deckschichten etc. erforderlich.

Dies ist im Rahmen der weiteren Planung durch ein fachkundiges Ingenieurbüro auf der 45 ha großen Fläche repräsentativ zu untersuchen (Anlegen von Schürfen, Bodensondierungen etc.). Die weitere Überplanung des Gebietes hat so zu erfolgen, dass Grundwasserunreinigungen nicht zu besorgen sind und der Grundwasserkörper als Bestandteil des Wasserhaushaltes in quantitativer Sicht nicht beeinträchtigt wird.

Aus quantitativer Sicht könnte zum Beispiel nicht verunreinigtes und nicht behandlungsbedürftiges Regenwasser der Dachflächen der betreffenden Industriegebäude und Hallen dabei über flache Mulden oder andere entsprechende Rückhalteeinrichtungen breitflächig versickert und dem Grundwasserhaushalt wieder zugeführt, werden.

Im Entwurf der Entwässerungsplanungen sind diese Einzelmaßnahmen nachzuweisen und darzustellen.

### Bodenschutz/ Altlasten

#### Hinweise

1. Von der geplanten Erweiterung sind folgende Altablagerungen betroffen:

231 08 053 - 0202	Ablagerungsstelle „Hinterste Acht (1)“
231 08 053 - 0203	Ablagerungsstelle „Hinterste Acht (2)“
231 08 053 - 0204	Ablagerungsstelle „An der L47“

2. Die genauen Lagedaten zur Abgrenzung der betroffenen Altablagerung sind der beigefügten Reportausgabe aus dem Bodenschutzkataster (BoKat) zu entnehmen (siehe Anlage 5 zu diesem Prüfergebnis).

3. Es handelt sich um ehemalige Kiesgruben, die vermutlich mit Erdaushub verfüllt worden sind. Die Verfüllung mit Bauschutt aber auch mit Siedlungsabfällen kann nicht ausgeschlossen werden.

4. Die drei Altablagerungen sind im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als nicht altlastverdächtig eingestuft.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Einstufungen nicht auf Erkundungen der Altablagerungen durch Schurfe oder Bohrungen beruht und unter zu Grundlegung der maßgebenden Nutzung im Sinne von § 4 (4) BBodSchG durchgeführt worden ist. Von daher können sich zur Darstellung zu Abfallinventar und zur Ausdehnung der Altablagerung Änderungen ergeben. Die Altablagerungen sind mit einem Erkundungsrisiko behaftet, so dass ein Restrisiko auf unentdeckte Kontaminationen besteht, das über das ortsübliche hinausgeht.

6. Bis auf die unter 1. genannten Flächen sind keine weiteren Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.

7. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Es sind jedoch keine diesbezüglichen Auffälligkeiten aktenkundig.

8. Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärischer Altstandorte und gewerblich-industrieller Altstandorte sowie das Auftreten von Auswertungsfehlern oder Abweichungen (z. B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) kann nicht ausgeschlossen werden. Die Überprüfung der SGD Nord umfasst lediglich die in dem Bodenschutzkataster erfassten Flächen.

9. Sollten bei Erkundungen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

10. Spätestens bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein.

11. Der „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ des Ministeriums für Finanzen vom 5. Februar 2002 ist im BP-Verfahren zu berücksichtigen.

12. Zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters bittet die Regionalstelle, ihr neue Erkenntnisse, Nutzungsänderungen und evtl. vorliegende Gutachten mitzuteilen.

13. Die Regionalstelle weist darauf hin, dass für die überlassenen Erhebungsunterlagen der Datenschutz zu gewährleisten ist.

### Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz

Zu dem außerhalb des Plangebietes verlaufenden Kaselbach soll ein Abstand von mindestens 30 m eingehalten werden. Damit wird ein ausreichend breiter Entwicklungsbereich freigehalten. Im Plangebiet selbst befinden sich ein Entwässerungsgraben und ein Quellbach (Roßgraben). Die Gewässer zeigen naturnahe Ausbildungen der Ufervegetation. Der Roßgraben liegt tief eingeschnitten in einem Feldgehölz.

Verstöße gegen Ziele der Raumordnung mit wasserwirtschaftlichem Bezug werden seitens der Regionalstelle nicht gesehen. Unbeschadet dessen wird auf die Beachtung des Ziels 102 des LEP IV und die Berücksichtigung des Grundsatzes 101 des LEP IV sowie der Ziele 114 und 115 des RROPneu-E in der weiteren Planung hingewiesen.

Abschließend wird gebeten, die nachgeschalteten Planungen frühzeitig mit dem Referat 34 abzustimmen.

Das **Referat 42 - Naturschutz** - nimmt als ONB wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann das Ergebnis der Standortalternativenprüfung (Unterlagen B-1 und B-2) vollinhaltlich nachvollzogen werden. Die Vorzugsfläche für die beabsichtigte Erweiterung des IRT, die Fläche 1 – südwestlich der Ortslage Hetzerath, beinhaltet auch aus Sicht der ONB die geringsten naturschutzfachlichen Raumwiderstände. In diesem Bereich sind keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete abgegrenzt. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf Biotoptypen und Arten erscheinen im Rahmen der nachgeschalteten Bauleitplanung durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden zu können. Konfliktvermeidend wirkt die planerische Vorgabe, dass zum pauschal geschützten Raselbach und seinen ebenfalls pauschal geschützten Bachauen ein Schutzabstand von 30 m eingehalten werden soll.

Entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Bezug zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind aus Sicht der ONB derzeit nicht bekannt.

In der Raumordnungsstudie (Unterlage A-1, Seite 22) wird zur Sicherung landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen ausgeführt, dass im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes IRT Flächen südöstlich der A1, auf denen bisher naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt waren, wieder zu Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden sollen. Es handelt sich um Flächen in einer Größenordnung von 28,4 ha.

Auch wenn das Bebauungsplanverfahren sich außerhalb der hier gegenständlichen vereinfachten raumordnerischen Prüfung bewegt, besteht zwischen den Verfahren dennoch ein kausaler Zusammenhang. Aus Sicht der ONB ist bei der vorgesehenen Umwidmung sicher zu stellen, dass die Belange des Naturschutzes gewahrt bleiben. Sofern auf den zur Um-

widmung vorgesehenen Flächen naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen lasten, sind diese grundsätzlich zu erbringen.

Insgesamt bestehen aus Sicht der ONB mit Blick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die einen Bezug zu den raumordnerischen Erfordernissen haben, keine Bedenken gegen die Planung.

Das **Referat 43 - Bauwesen** - teilt mit, dass gegen die geplante Erweiterung des Industrieparks aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

## **5. Rechtsgrundlagen der raumordnerischen Bewertung**

Die raumordnerische Bewertung der geplanten Erweiterung des Industrieparks Region Trier erfolgt unter Betrachtung der im LEP IV 2008 (inklusive 2. Teilfortschreibung vom 26.04.2015) und der im RROP Trier 1985/95 enthaltenen, zu beachtenden Ziele der Raumordnung sowie der zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Dabei ergeben sich diese Grundsätze aus § 2 Abs. 2 ROG, dem LEP IV sowie dem RROP Trier. Die Berücksichtigungspflicht der in Aufstellung befindlichen Ziele des RROP Trier neu-E (Freigabe der Entwurfsfassung durch die Regionalvertretung am 10.12.2013) resultiert aus § 3 Abs.1 Ziffer 4 ROG (sonstiges Erfordernis der Raumordnung).

Die Grundsätze des RROP Trier neu-E werden - obwohl ihnen noch keine rechtserhebliche Bedeutung zukommt - bei den geplanten regionalplanerischen Festlegungen aufgeführt und für die raumordnerische Gesamtbetrachtung, soweit erforderlich, mit herangezogen. Hierfür ist auch der zeitliche Horizont für das weitere Planverfahren - mit der Verbindlichkeit der nachfolgenden Bauleitplanung ist nicht vor 2019 zu rechnen - maßgeblich. In diesen Bauleitplanverfahren unterliegen nach Verbindlich werden des neuen Regionalplans Trier die Grundsätze dieses Plans nämlich der gesetzlich vorgeschriebenen Berücksichtigungspflicht (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG).

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden im Kontext mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

### **5.1 Standortwahl**

Auch in einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchgeführt wird, bei denen der Prüfungsumfang unterhalb der Schwelle der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens liegt, ist die Standortwahl zu diskutieren.



Denn die vereinfachte raumordnerische Prüfung als Sicherungsinstrument der Raumordnung soll dazu beitragen, Fehlplanungen zu vermeiden. Insoweit kommt auch diesem Prüfverfahren bei der Beurteilung von Standortalternativen eine wichtige Bedeutung zu.

Nach der den Unterlagen beigefügten Alternativenprüfung wurden sechs geeignete Bereiche ermittelt und näher untersucht wurden. Eine entsprechende Übersicht findet sich auf Seite 7 der Alternativenprüfung. Die Einzelbewertung der sechs untersuchten Bereiche erfolgte anhand der Kriterien „raumordnerische Belange (LEP IV, RROP Trier, RROP Trier neu-E)“, „ökologische Belange (Schutzgebiete sowie die genannten Umweltschutzgüter)“, „städtebauliche Belange (Darstellungen Flächennutzungsplan, Aufwand Erschließung, angrenzende Nutzung)“ sowie „technische Einschränkungen (Topographie, Hindernisfreiheit, Zerschneidungen und verbleibender Flächenzuschnitt)“. Aus diesen Kriterien wurde dann ein Gesamtwert für die Eignung der untersuchten Bereiche ermittelt.

Fazit anhand der untersuchten Kriterien und dargestellten Rahmenbedingungen war, dass die Fläche 1 zwischen Föhren und Hetzerath entlang der L 141 und der BAB A 1 in der Gemarkung Hetzerath die besten Voraussetzungen für eine Erweiterung des Industrieparks Region Trier bietet. Keine der anderen fünf untersuchten Flächen drängt sich als besserer Standort auf. Die Fläche 1 wurde somit auch aus Sicht des Antragstellers als vorzugswürdiger Standort in die vereinfachte raumordnerische Prüfung eingebracht.

Die Standortwahl ist aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar. Maßstab der Bewertung ist hier das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2004 – Az.: 9 A 11.03. Danach darf sich keine andere als die gewählte Linienführung, vorliegend kein anderer als der gewählte Standort, unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung, darstellen. Es muss sich eine andere Lösung der Behörde aufdrängen, was vorliegend nicht der Fall ist.

Nach den Stellungnahmen der ONB sowie der Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg kann das Ergebnis der Standortalternativenprüfung auch aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollzogen werden. Die Vorzugsfläche für die beabsichtigte Erweiterung des Industrieparks Region Trier, die Fläche 1 – südwestlich von Hetzerath, beinhaltet demnach die geringsten naturschutzfachlichen Raumwiderstände.

Auch stellt die Nulllösung, der Verzicht auf die Erweiterung des Industrieparks Region Trier, keine Alternative dar. Dies würde, wie sich aus den Ausführungen unter Abschnitt 8.1 dieses raumordnerischen Prüfergebnisse ergibt, zu einer spürbaren Einschränkung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich in der Region Trier führen, was nicht im Sinne einer wohlverstandenen und zukunftsorientierten Raumordnung liegen kann.

## 5.2 Grundsätze der Raumordnung des Bundes

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes beinhaltet in § 2 u.a. folgende Grundsätze:

- Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen (Ziffer 1 Satz 1 ROG).
- Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken (Ziffer 4 Sätze 1 u. 2 ROG).
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (Ziffer 4 Satz 4 ROG).
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen (Ziffer 4 Satz 7).
- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wieder herzustellen (Ziffer 6 Satz 1 ROG).
- Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raumes sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (Ziffer 6, Satz 2 ROG).
- Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen (Ziffer 6 Satz 4 ROG).
- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen (Ziffer 6 Satz 6 ROG).

### **5.3 Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung (Ziele und Grundsätze des LEP IV und des RROP Trier) sowie geplante regionalplane- rische Festlegungen (Grundsätze des RROP Trier neu-E)**

#### **5.3.1 Gewerbliche Wirtschaft**

Nach Grundsatz 52 des LEP IV soll das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrie-  
flächen vorrangig genutzt werden. Die Begründung/ Erläuterung hierzu besagt u. a., dass die  
Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbeflächen, die über den Eigenbedarf hinaus-  
geht, einer besonderen Begründung bedarf, dass die vorhandenen Flächen von Art, Qualität  
und Lage nicht ausreichen.

Das Ziel 60 des RROP Trier neu-E besagt, dass Föhren/ Hetzerath (Industriepark Region  
Trier) als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung festgelegt wird. Nach Grundsatz  
59 des RROP Trier neu-E dienen die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung in  
erster Linie der Standortvorsorge für flächenintensive Industrieansiedlungen. Nach der Be-  
gründung/ Erläuterung hierzu leisten diese Gewerbestandorte aufgrund ihrer besonderen  
Lagegunst einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und dar-  
über hinaus auch für das Land Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um Bereiche mit einem Flä-  
chenpotenzial von mindestens 30 ha zusammenhängender Industrie- und Gewerbefläche.  
Die Standorte zeichnen sich durch herausragende Verkehrsverbindungen, gesicherte Ver- und Entsor-  
gungsanlagen und ein ausreichend differenziertes Arbeitskräftepotenzial in einer zumutbaren  
Pendeldistanz aus. In den zu entwickelnden Gewerbeflächen in diesen Schwerpunkorten  
soll darauf hingewirkt werden, dass Flächen für die vorrangige Ansiedlung flächenintensiver  
Betriebe, insbesondere auch für entsprechende Ansiedlungsbegehren von außerhalb der  
Region, ansiedlungsreif zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinde Hetzerath ist im RROP Trier die besondere Funktion „Gewerbe“ zugewie-  
sen. Diese besondere Funktion soll der Gemeinde auch im RROP Trier neu-E zugeteilt wer-  
den. Nach Grundsatz 39 des RROP Trier neu-E sind Gemeinden mit der besonderen Funkti-  
on „Gewerbe“ die Schwerpunkte der gewerblichen Wirtschaft in der Region Trier (G-  
Gemeinden). Entsprechend Ziel 40 des RROP Trier neu-E ist in diesen Gemeinden eine  
zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich ist. Nach dem  
folgenden Grundsatz 41 sollen bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in  
den G-Gemeinden die dort genannten Grundsätze berücksichtigt werden. Einer dieser  
Grundsätze besagt, dass die Flächen in städtebaulich sinnvoller Zuordnung zu Nachbarnut-  
zungen geplant werden sollen, um mögliche Belastungen der Bevölkerung durch Immissio-  
nen zu vermeiden.

### **5.3.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

Nach Ziel 31 Satz 2 des LEP IV hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Der folgende Satz 3 dieses Ziels besagt, dass bei der Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen ist, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.

Da das Ziel 31 des LEP IV die Begrifflichkeiten „Flächenneuanspruchnahmen“ und „Bauflächen“ enthält, gilt dieses Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ für alle baulichen Nutzungsarten.

### **5.3.3 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz/ Altlasten)**

Nach dem Grundsatz 101 im LEP IV Kapitel 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ sollen sich Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.

Gemäß Ziel 102 in diesem Kapitel sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern und wieder herzustellen.

Nach dem folgenden Ziel 103 sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu vermeiden. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Im RROP Trier wird die Sicherung der Wasserversorgung in Kapitel 3.3 behandelt. Gemäß Ziffer 3.3.3.1 ist bei den vielfältigen Nutzungsansprüchen an das Wasserdargebot der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung unbedingter Vorrang einzuräumen.

Im RROP Trier neu-E wird die Thematik „Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung“ in Kapitel II.3.1.4 behandelt.

Der Grundsatz 112 besagt, dass Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt werden. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Zu den Oberflächengewässern enthält der RROP Trier neu-E in Kapitel II.3.1.5 das Ziel 114. Danach ist wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine intakte Umwelt und ein gesundes Lebensumfeld des Menschen sicherzustellen, dass die Oberflächengewässer dauerhaft ihre Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen können (u. a. Sicherung und Schutz der natürlichen und naturnahen Oberflächengewässer).

Zudem sind nach Ziel 115 des gleichen Kapitels zur Sicherung und Entwicklung ökologisch intakter Fließgewässerlandschaften ausreichend breite Gewässerrandstreifen und funktionsfähige Auen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Zur Thematik „Bodenschutz“ wird auf Grundsatz 112 in Kapitel 4.3.3 des LEP IV verwiesen. Danach sollen alle Bodenfunktionen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.

Nach Ziffer 2.5.2 im Kapitel 2.5 „Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen“ des RROP Trier ist Boden zu erhalten.

Gemäß Grundsatz 122 in Kapitel II.3.1.6 „Bodenschutz“ des RROP Trier neu-E soll der Boden in seinen natürlichen Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und
- Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

dauerhaft gesichert werden.

Grundsatz 123 dieses Kapitels besagt, dass bei der Nutzung des Bodens die Träger der Bauleitplanung und die Fachplanungsträger auf einen ressourcenschonenden, vorbeugenden und langfristigen Bodenschutz hinwirken und damit die Nutzfunktion nachhaltig sichern sollen. Dazu sollen u. a. der Bodenverbrauch reduziert, Bodenverunreinigungen eingestellt, vorhandene Beeinträchtigungen abgebaut und neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden.

#### **5.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)**

Nach Grundsatz 85 des LEP IV sollen Freiräume als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet.

Der folgende Grundsatz 86 des LEP IV besagt, dass die unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum flächensparend und umweltschonend erfolgen soll.

Nach Ziel 98 des LEP IV beachten die regionalen Raumordnungspläne den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

Die grundlegenden Vorgaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sind im RROP Trier in Kapitel 2.5 „Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen“ enthalten.

##### 躡

In Ziffer 2.5.2 werden zu berücksichtigende Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt. Danach ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern; vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in angemessener Zeit auszugleichen. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen. Wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sind als Teil des Naturhaushaltes zu schützen und zu pflegen.

Die Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen ist Gegenstand des Kapitels 5.3 dieses Regionalplans. Hier besagt Ziffer 5.3.2.1 im Abschnitt 5.3.2 „Arten- und Biotopschutz“, dass für die Tier- und Pflanzenarten ausreichend große, miteinander vernetzte ökologisch intakte Lebensräume zu sichern und in ihrer Vielfalt auf Dauer zu erhalten sind; für ökologisch beeinträchtigte Lebensräume ist eine Wiederherstellung anzustreben.

Anknüpfend an die Ziffer 2.5.2 des RROP besagt Grundsatz 100 des RROP Trier neu-E, dass in der Region Trier die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften als natürlicher Bestandteil der menschlichen Umwelt dauerhaft gesichert werden sollen. Durch ein System räumlich und funktional miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe soll ein kohärenter Biotopverbund geschaffen werden, der die Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere gewährleistet, damit diese dauerhaft und selbständig überleben können. Der Biotopverbund soll zur Sicherung der Biodiversität beitragen.

Nach Grundsatz 102 RROP Trier neu-E ergänzt der regionale den landesweiten Biotopver-

bund nach fachlichen Erfordernissen. Zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems legt der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund fest. Gemeinsam mit dem landesweiten Biotopverbund bilden sie den Funktionsraum des Biotopverbundsystems in der Region Trier.

Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden nach Grundsatz 104 des RROPneu-E Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund festgelegt. Sie sollen entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Die Thematik Landschaftsbild ist im RROP Trier neu-E in die Erfordernisse zu den insoweit relevanten Fachkapiteln im Bereich des Freiraumschutzes eingeflossen.

### **5.3.5 Immissionsschutz**

Nach der bereits erwähnten Ziffer 2.5.2 des RROP Trier sind Luftverunreinigungen auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.

Nach Ziffer 5.6.2.1 des RROP Trier sind bei allen Planvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken; dabei sind alle gebotenen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen.

### **5.3.6 Landwirtschaft**

Zu den vom Vorhaben betroffenen Belangen der Landwirtschaft ist auf Kapitel 4.4.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ des LEP IV zu verweisen.

Grundsatz 121 besagt, dass die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß reduziert werden soll.

Nach Ziffer 5.1.1 in Kapitel 5.1 „Sicherung der land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen“ des RROP Trier sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen. Diese Vorranggebiete dürfen nach Ziffer 5.1.3 nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Im RROP Trier neu-E werden die landwirtschaftlichen Belange in Kapitel II.3.2.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ behandelt. Nach dem dortigen Grundsatz 139 sind in der Region Trier Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.

Entsprechend Grundsatz 147 sollen die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.

Ziel 148 des RROP Trier neu-E besagt, dass in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen ist. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Nach Grundsatz 149 RROP Trier neu-E ist in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

### **5.3.7 Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung**

Des Weiteren werden im vorliegenden Falle auch Belange der Rohstoffgewinnung und -sicherung tangiert. Nach Ziel 127 in Kapitel 4.3.3 „Rohstoffvorkommen und -sicherung“ des LEP IV ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzanforderungen sicherzustellen.

Im RROP Trier wird die Thematik in Kapitel 5.4 „Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen“ behandelt.

Danach sind „Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung“ Lagerstätten, die von heutigem wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Funktionen und Nutzungen, wie insbesondere mit vorhandenen Biotopen oder mit wichtigen Grundwasservorkommen, zu erwarten sind. Hier ist aufgrund der vorliegenden Informationen eine planerische Entscheidung über die dominante Nutzung möglich. Allerdings kann die Ausweisung eines Vorranges für Rohstoffe eine Abbaugenehmigung nicht vorwegnehmen. Der Vorrang bewirkt jedoch, dass Nutzungsände-



rungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführung für Ver- und Entsorgung oder größere Bauvorhaben des Verkehrs, unterbleiben müssen.

Der Grundsatz 156 des RROP Trier neu-E besagt, dass die in der Region Trier vorkommenden wirtschaftlich bedeutsamen Rohstofflagerstätten langfristig gesichert werden sollen. Hierzu werden im regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau festgelegt.

Im Ziel 157 des RROP Trier neu-E heißt es, dass in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau dieser Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen hat. Künftige Raumanprüche, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, sind unzulässig.

In den Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau ist nach Grundsatz 158 bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

### **5.3.8 Freizeit und Erholung**

Der Vorhabenbereich liegt nach den Festlegungen des RROP Trier teilweise in einem für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeigneten Gebiet. Nach Ziffer 5.2.1 i.V.m. der entsprechenden Karte werden diese Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die Ortsgemeinde Hetzerath soll im RROP Trier neu-E auch die besondere Funktion Freizeit/ Erholung erhalten. Nach Ziel 45 des RROP Trier neu-E sind die Gemeinden mit dieser besonderen Funktion Schwerpunkte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken.

### **5.3.9 Verkehrliche Belange**

Nach Ziel 148 des LEP IV im Kapitel „5.1.2.2 Funktionales Straßennetz“ ist das funktionale Straßennetz in vier Kategorien unterteilt. Demnach haben die Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen (mehrbahnige

Straßen). Die Straßen der Kategorie I werden gemäß Ziel 149 in der Karte 19a: „Funktionales Verkehrsnetz“ des LEP IV dargestellt.

Straßen für den flächenerschließenden Verkehr (Kategorie IV) verbinden Gemeinden ohne zentrale Funktionen mit Grundzentren und verbinden Gemeinden untereinander. Sie dienen ferner der Anbindung von Gemeinden, von Naherholungsgebieten und von punktuellen Verkehrserzeugern an höherrangige Verbindungen (Ziel 148 des LEP IV).

Diese Straßen der Kategorie IV werden nach Ziel 149 des LEP IV bedarfsweise in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen. Im vorliegenden Falle handelt es sich bei der betroffenen L 141 um eine Straße der Kategorie IV.

### **5.3.10 Weitere fachliche Belange**

Hier sind die militärischen Belange zu nennen. Das LEP IV befasst sich mit dieser Thematik, u. a. in der Begründung/ Erläuterung zu Ziel 29. Dort heißt es, dass die militärischen Belange bei allen Planungen, Festlegungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die vorhandenen militärischen Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen mit ihren Schutz- und Bau-schutzbereichen dürfen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Der RROP Trier behandelt die Verteidigungsanlagen in Kapitel 3.6.1 bei den Einrichtungen für besondere öffentliche Zwecke. Ziffer 3.6.1.1 besagt, dass die Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind; insbesondere dürfen die vorhandenen militärischen Einrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

## **6. Abstimmung raumbedeutsamer Planungen**

Die vereinfachte raumordnerische Abstimmung dient auch dazu, raumbedeutsame Planungen aufeinander abzustimmen. Nach den vorliegenden Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten gibt es im potenziellen Erweiterungsbereich des Industrieparks Region Trier und auch in den angrenzenden Bereichen insoweit keine raumbedeutsamen Planungen. Auch im Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde sind im fraglichen Gebiet keine raumbedeutsamen Vorhaben eingetragen, die mit der geplanten Erweiterung des Industrieparks Region Trier abzustimmen wären.

## 7. Umweltrelevanz

Die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen wurden in einer UVS betrachtet. Hierin wird einleitend auf Ziffer 18.5.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Bezug genommen. Danach bedarf es beim Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m<sup>2</sup> oder mehr einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Da dieser Tatbestand vorliegt, ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, die als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB in der Bauleitplanung durchgeführt wird.

Auf der Ebene der vorgelagerten Raumordnung, vorliegend in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung, werden die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen in grundsätzlicher Art betrachtet. Die für die örtliche Ebene bedeutsamen Details sind, wie dargelegt, Gegenstand des folgenden Bebauungsplanverfahrens.

Die für die vereinfachte raumordnerische Prüfung vorgelegte UVS befasst sich insbesondere mit einer Wirkungsanalyse und den Umweltschutzgütern unter dem Blickwinkel des derzeitigen Zustandes des Projektgeländes, der von dem Vorhaben zu erwartenden umweltrelevanten Beeinträchtigungen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. In der Wirkungsanalyse wird dargelegt, dass von dem Vorhaben

- baubedingte Auswirkungen (z. B. Bodenabtrag und Reliefveränderungen für die Errichtung der Gebäude, Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase),
- anlagebedingten Auswirkungen (z. B. Veränderung des Landschaftsbildes - Sichtbarkeit von Gewerbebauten in einem offenen Landschaftsraum, visuelle Wirkung durch bauliche Gestaltung -, Flächenentzug für andere Nutzungen - vor allem für die Landwirtschaft),
- betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Lärmauswirkungen aus Produktionsprozessen und Verkehrsvorgängen auf benachbarte Wohnbebauung - Bekond, Föhren und insbesondere Hetzerath sowie Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen)

ausgehen.

Bei den Umweltschutzgütern wurden der Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung der UVS kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen dieser Umweltschutzgüter - mit Ausnahme der Kultur- und Sachgüter - verbunden sind, die durch geeignete Maßnahmen vermieden oder im Falle unvermeidbarer Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen. Die vorgenommene Bewertung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf

- den Menschen und die menschliche Gesundheit gering bis mäßig (Lärm, Immissionen),
- die Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt mäßig (Verlust von Gehölzen),
- den Boden mäßig (Überbauung fruchtbarer Böden),
- das Wasser mäßig (erhöhter Oberflächenabfluss),
- das Klima und die Luft mäßig (Veränderung des Lokalklimas),
- das Landschaftsbild und Erholung gering (Überprägung vorbelasteter Räume)

sind.

Unter der Voraussetzung, dass die in der UVS vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, wird die vorgesehene Erweiterung des Industrieparks Region Trier als umweltverträglich eingestuft.

Schließlich wurde in der UVS eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgenommen und es erfolgte eine Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ergeben sich keine dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehenden Gesichtspunkte. Die vorgenannte Abschätzung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Plangebiet außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten liegt. Auch mit Blick auf die nächstgelegenen Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich deren Erhaltungsziele zu erwarten.

## **8. Raumordnerische Würdigung und Abwägung**

Die raumordnerische Würdigung und Abwägung bezieht sich auf die für das Vorhaben sprechenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, die regionalen und kommunalen Belange sowie die fachlich relevanten Gesichtspunkte. Hierbei geht es um die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze des Bundes, der

zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sowie unter Einbeziehung der Bewertungsergebnisse der UVS.

### **8.1 Wirtschaftliche Entwicklung (einschließlich regionale und kommunale Belange)**

Die geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier soll dazu dienen, an diesem Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung ansiedlungswilligen Betrieben Flächen zur Verfügung zu stellen, womit neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaftskraft in der Region Trier weiter gestärkt wird. Dem Vorhaben steht auch nicht Grundsatz 52 des LEP IV entgegen, der besagt, dass das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig genutzt werden soll. Dies ergibt sich schon aus der Begrifflichkeit „vorrangig“. Der Zweckverband Industriepark Region Trier hat vielmehr der Nachweis geführt, dass im Industriepark aktuell keine nennenswerten freien Flächen mehr zur Verfügung stehen, mit der Folge einer notwendigen Erweiterung dieses überregional bedeutsamen Gewerbestandes.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, dass die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich dem vorhandenen Flächenbedarf und somit der Bereitstellung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich in der Region Trier dienen soll. Daher steht, so der Träger der Regionalplanung, die vorgesehene Industrieparkerweiterung in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur gewerblichen Wirtschaft. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass der Ortsgemeinde Hetzerath, in der die Erweiterung realisiert werden soll, im RROP Trier die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen wird. Diese Funktionszuweisung ist auch im RROP Trier neu-E vorgesehen.

Von den in der raumordnerischen Prüfung beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterungsabsicht vorgetragen. Die Stadt Trier hat ihre vom Grundsatz her positive Beurteilung mit einigen Vorbehalten versehen. Soweit sich das Oberzentrum hierbei weiterhin für eine Mindestflächengröße für die Ansiedlung von Betrieben ausspricht, wird auf die raumordnerische Notiz der oberen Landesplanungsbehörde vom 17.02.2011 zum raumordnerischen Entscheid der ehemaligen Bezirksregierung Trier vom 21.08.1992 für das Vorhaben „Industriepark Region Trier“ verwiesen. Hierin wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Trier vom 18.01.2011 als Abwägungsergebnis festgehalten, dass keine raumordnerischen Erfordernisse und Vorgaben bestehen, die dafür sprechen, an einer Mindestflächengröße, wie im raumordnerischen Entscheid vom 21.08.1992 vorgesehen, festzuhalten. Folglich wurde dieser Entscheid mit der raumordnerischen Notiz aufgehoben. Die Sach- und Rechtslage hat sich seither nicht verändert, so dass der Forderung der Stadt Trier nach Festlegung einer Mindestflächengröße in diesem raumordnerischen Prüfverfahren nicht gefolgt werden kann. Auch die übrigen Vorbehalte des Oberzentrums Trier sind nicht geeignet, zu einer raumordnerisch begründete-

ten Einschränkung der gewerblichen Nutzungen im Bereich der potentiellen Erweiterungsfläche zu kommen. In diesem Kontext wird nur darauf hingewiesen, dass der Grundsatz 59 des RROP Trier neu-E davon spricht, dass die Gewerbestandorte von überregionaler Bedeutung in erster Linie der Standortvorsorge für flächenintensive Industrieansiedlungen dienen. Insofern enthält dieser künftige Grundsatz der Regionalplanung, der nach Verbindlichkeit der Abwägung unterliegt, keinen abschließenden Regelungstatbestand. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass im Gebiet der Stadt Trier keine nennenswerten freien Potentiale für Ansiedlungen in Industriegebieten mehr zur Verfügung stehen. Auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Trier 2030 (Stand: 2. Offenlage und erneute Behördenbeteiligung) wird verwiesen (siehe insbesondere Abschnitt 5 „Erläuterung der Planinhalte“, 5.2 „Gewerbe“, Seite 86). Eine Flächenkonkurrenz zwischen den Standortgemeinden und dem zentralen Industriepark in Föhren/ Hetzerath wird auch unter Berücksichtigung der übrigen kommunalen Stellungnahmen und der Beurteilung der Planungsgemeinschaft Region Trier zwar grundsätzlich nicht gesehen.

Allerdings muss aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar sein, aus welchen Gründen für die gewerblich-industrielle Entwicklung in der Region Trier weiteres Flächenpotenzial ausgerechnet an diesem Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung - gerade auch als Abgrenzung zu dezentralen Entwicklungsoptionen - geschaffen werden muss. Denn es kann auch nicht im Sinne einer wohlverstandenen Raumordnung liegen, dass dieses „wertvolle“ Gelände mit Autobahnanschluss für jedwede gewerbliche Nutzung, also auch z. B. für kleine und mittlere Handwerksbetriebe, die auch in jedem anderen Gewerbegebiet angesiedelt werden könnten, zur Verfügung steht.

Anknüpfungspunkt für eine raumordnerisch nachvollziehbare Begründung eines zusätzlichen Flächenangebotes für eine gewerblich-industrielle Nutzung an diesem Standort bietet hier Abschnitt A) Art und Maß der baulichen Nutzung, Ziffer 1.1, der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans für den bestehenden Industriepark Region Trier. In dieser Ziffer heißt es: „In Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist die Teilfläche 7 überwiegend autobahn-affinen Betrieben vorbehalten. Zulässig im v.g. Sinne sind z.B. Logistik-, Fuhr- und Transportunternehmen, Versandhandelsunternehmen, Autobahnservicebetriebe (mit Ausnahme von Raststätten und Autohöfen), Betriebe mit erhöhtem Güterverkehrsaufkommen.“

Die Ansiedlung solcher autobahn-affiner Betriebe sollte auch im geplanten Erweiterungsreich einen Schwerpunkt darstellen. Daneben sollte die Ansiedlung von produzierenden Unternehmen mit einem Flächenbedarf ab 1 ha im Vordergrund stehen, um zu verhindern, dass sich hier kleine und mittlere Handwerksbetriebe, die auch in jedem anderen Gewerbegebiet angesiedelt werden können, niederlassen.

Mit Blick auf das zuvor Gesagte ist es daher erforderlich, in den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Erweiterungsgebiet des Industrieparks Region Trier festzuschreiben, dass die Erweiterungsfläche überwiegend der Ansiedlung von autobahn-affinen Betrieben sowie von produzierenden Unternehmen ab einer Flächengröße von 1 ha vorbehalten bleibt. Diese Festschreibung ist im Kontext der raumordnerischen Prüfung mit Blick auf die Erforderlichkeit, d. h. die Planrechtfertigung des Vorhabens - gerade auch als Abgrenzung zu dezentralen gewerblichen Entwicklungsoptionen - erforderlich.

Auf die Maßgabe Nr. 1 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses wird verwiesen.

## **8.2 Nachhaltige Siedlungsentwicklung (einschließlich Immissionsschutz)**

Mit Blick auf das Ziel 31 des LEP IV (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) und der insoweit relevanten Frage, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese zur Abdeckung erforderlicher Bedarfe nicht genutzt werden können, ist Folgendes festzustellen:

Von den im verbindlichen Bebauungsplan Industriepark Region Trier ausgewiesenen Gewerbegebieten und Industriegebieten entfallen rd. 75 % der Flächenanteile auf Industriegebiete. In den Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Schweich gibt es so gut wie keine nennenswerten freien Potentiale an Industriegebieten mehr. Dies trifft auch, wie dargelegt, auf das Oberzentrum Trier und zudem auf das Mittelzentrum Wittlich zu. Größere freie Industriegebiete sind in der Region Trier nur noch in weniger verkehrsgünstig gelegenen Lagen (Saarburg, Irrel, Piesport) vorhanden. Diese können aber keine ernsthafte Alternative zu der beabsichtigten Erweiterung des Industrieparks Region Trier darstellen. Auch gibt es keine nennenswerten Gewerbegebiete im Umfeld des Industrieparks mehr, die für Ansiedlungen zur Verfügung stünden. Insgesamt muss das „Zusammenspiel“ zwischen Industriegebieten und Gewerbegebieten mit einem deutlichen Überhang an Industriegebieten im Industriepark Region Trier gesehen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in die Betrachtung einzustellen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohn dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei geht es um die Implementierung des Immissionsschutzes in die Raumplanung (siehe Kommentar Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Seite 7 zu § 50 BImSchG). Mit der geplanten Erweiterung des Industrieparks Region Trier an diesem verkehrsgünstig sehr gut erschlossenen Standort in entsprechender Entfernung zu den Wohn- und Mischgebieten der Ortslagen der angrenzenden Ortsgemein-

den wird gerade auch mit Blick auf den Überhang an Industriegebieten im Industriepark Region Trier dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG, bei dem es sich um eine Abwägungsdirektive handelt, entsprochen.

Unbeschadet des zuvor Gesagten ist entsprechend der Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier spätestens auf Ebene der Flächennutzungs- bzw. des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Immissionsprognose mit Lärmkontingentierung zu erstellen. Ergänzend zu der zu berücksichtigenden Vorbelastung durch den bereits planungsrechtlich ausgewiesenen Industriepark sind auch weitere immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen zu berücksichtigen – ebenso wie die aktuellen oder zwischenzeitlich baurechtlich zulässigen Planungen der umliegenden Ortsgemeinden im Hinblick auf sensiblere Nutzungen.

Insofern sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens in der nachfolgenden Bauleitplanung vertieft und abschließend zu behandeln. Hiermit wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 6 ROG sowie den Ziffern 2.5.2 und 5.6.2.1 des RROP Trier in Einklang gebracht werden kann (siehe Maßgabe Nr. 6 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses).

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (Lärmauswirkungen) ist anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Bauleitplanung nachzuweisen (siehe Hinweis Nr.1 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses).

## **8.3 Fachliche Belange**

### **8.3.1 Belange der Landwirtschaft**

Durch das Vorhaben werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach dem RROP Trier in Anspruch genommen. Nach dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG handelt es sich hierbei nicht um Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG. Diese Vorranggebiete stellen Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG dar, die entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen, worauf die Planungsgemeinschaft Region Trier sowie die Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg hinweisen.

Die geplante Erweiterungsfläche von ca. 45 ha überlagert auf rd. 23,6 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Hierbei geht es bei 21,4 ha um Vorranggebiete für die Landwirtschaft des RROPneu-E. Dies sind Flächen, die ausschließlich als Ackerland genutzt werden und bei denen es sich nach den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Trier - um beste, flache Böden mit hohen Bodenzahlen handelt. In geringem



Umfang sind von der Erweiterungsabsicht auch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des RROP Trier neu-E betroffen. Mit Blick auf die Vorranggebiete für Landwirtschaft des RROP Trier neu-E als sonstige Erfordernisse der Landwirtschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG besteht eine Berücksichtigungspflicht nach § 4 ROG in diesem raumordnerischen Prüfverfahren. Soweit die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 19.05.2017 davon spricht, dass ohne ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten, der Versuch unternommen und unterstützt werde, die aus dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen resultierenden Härten, insbesondere für den Betrieb 2 auszugleichen, ist festzustellen, dass Zielabweichungsverfahren nur bei einer beabsichtigten Abweichung von verbindlichen Zielen der Raumordnung durchgeführt werden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - hat sich in ihren beiden Stellungnahmen, die dem Antragsteller vorliegen, sowie im Termin am 05.04.2017 dezidiert zu den landwirtschaftlichen Betroffenheiten geäußert. Soweit in der Stellungnahme vom 25.11.2016 geäußert wurde, dass für den Betrieb 1 aufgrund der entstehenden Flächenverluste durch das Erweiterungsvorhaben eine mögliche Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden könne, ist hierzu festzustellen, der Betriebsinhaber aktuell unverändert beabsichtigt, seinen Betrieb in einigen Jahr als Nebenerwerbslandwirt fortzuführen, womit eine Existenzgefährdung im Ergebnis nicht zu befürchten sein wird.

Der Betrieb 3 strebt eine Betriebsaufgabe an, ohne dass hier derzeit ein konkreter Termin feststeht. Da dieser Betrieb im Nebenerwerb geführt wird, stellt sich hier auch nicht die Frage einer Existenzgefährdung.

Der Fokus der landwirtschaftlichen Betroffenheit liegt auf dem Flächenentzug für den Betrieb 2, der nach den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - vom 19.05.2017 als am härtesten geschädigter Betrieb aufgrund eines Flächenverlustes von rd. 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche anzusehen ist. Die Landwirtschaftskammer führt in dieser Stellungnahme aus, dass das Flächenproblem des Betriebes 2 noch nicht gelöst sei. Sie stellt darauf ab, dass diesem Betrieb Flächen zur Verfügung gestellt werden müssten, die den Qualitäten der verloren gehenden Flächen entsprechen. Insoweit sieht sie lediglich Lösungsansätze für rd. 4 ha und damit ein Defizit von noch ca. 6 ha, welches vor Durchführung der Erschließungsmaßnahmen geklärt werden müsse. Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass der Betrieb 2 Ackerland verliert und daher wieder Ackerland als Ersatz benötigt. Sie bleibt dabei, dass, bevor kein vertraglich gesicherter Ersatz für den Betrieb 2 zur Verfügung gestellt werden kann, der Planung nicht zugestimmt wird. Für den Fall, dass dem Betrieb 2 seitens des Antragstellers adäquate Flächen mit langfristigen Pachtverträgen vorgelegt werden, sind ihre Bedenken als ausgeräumt anzusehen.

Der Antragsteller hat der oberen Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass er in ausreichendem Maße über Flächen verfügt, um den Flächenentzug des Betriebs 2, der eine Aufstockung des Viehbestandes zur Milcherzeugung zur Stärkung der Leistungsfähigkeit und Rentabilität des Molkereibetriebes anstrebt, ausgleichen zu können. Auch geht der Zweckverband Industriepark Region Trier davon aus, dass die verloren gehenden Flächen auch in qualitativer Hinsicht ausgeglichen werden können. Insoweit wird auf seine Stellungnahmen vom 13.04.2017 und 03.05.2017 verwiesen. Nach den Aussagen des Zweckverbandes wird es nur eine Lösung im Konsens mit den betroffenen Landwirten, insbesondere dem Betrieb 2, geben. Der Zweckverband bestätigt in seiner Stellungnahme vom 03.05.2017, dass mit einer Erschließung der potenziellen Erweiterungsflächen nicht begonnen wird, ehe nicht die Kompensationsflächen für den Betrieb 2 zur Verfügung gestellt werden können. Die betrifft eine Kompensation in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Ziffer 8 b) BauGB zu den Belangen zählen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen sind.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - hat sich in dem Gespräch am 05.04.2017 und in der Stellungnahme vom 19.05.2017 mit Nachdruck gegen mögliche Überlegungen des Antragstellers gewandt, dem Betrieb 1 Pachtflächen zu kündigen bzw. Flächen abzukaufen, um diese dem Betrieb 2 zur Verfügung zu stellen. So verständlich diese Auffassung der landwirtschaftlichen Fachstelle aus ihrer Sicht sein mag, so ist doch festzuhalten, dass diese Bedenken keinen Eingang in die raumordnerische Beurteilung finden können. Der raumordnerischen Prüfung sind nur öffentlich-rechtliche Belange zugänglich und keine Überlegungen, die in den privatrechtlichen Bereich fallen (vgl. Hinweis 4 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses).

Für die raumordnerische Abwägung ist festzuhalten, dass eine Verträglichkeit mit den landwirtschaftlichen Belangen insbesondere mit Blick auf die zu berücksichtigenden Vorranggebiete für die Landwirtschaft des RROP Trier neu-E voraussetzt, dass den drei betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Flächenverluste durch die geplante Erweiterungsmaßnahme in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausgeglichen werden. Dies betrifft vor allem den Betrieb 2. In diesem Zusammenhang wird auf die ausdrückliche Versicherung des Zweckverbands vom 03.05.2017, unterzeichnet vom Verbandsvorsteher Bürgermeister Junk (Verbandsgemeinde Wittlich-Land) vom 03.05.2017 verwiesen, dass mit der Erschließung der potenziellen Erweiterungsflächen nicht begonnen wird, bevor nicht die Kompensationsmaßnahmen für den Betrieb 2 in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Verfügung gestellt werden können. Der Zweckverband wird hierzu in der nächsten Sitzung der Verbandversammlung im Jahre 2017 auch einen entsprechenden förmlichen Beschluss fassen. Nach

allem wird von einer raumordnerischen Machbarkeit des Vorhabens mit Blick auf die landwirtschaftlichen Belange ausgegangen. Detailfestlegungen bleiben der anschließenden Bauleitplanung vorbehalten.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung bezüglich der Belange der Landwirtschaft entsprechend dem Raumordnungsgrundsatz in § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 ROG, dem Grundsatz 121 des LEP IV, den Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des RROP Trier sowie dem Ziel 148 und den Grundsätzen 139, 147 und 149 des RROP Trier neu-E ist es erforderlich, für die nachfolgende Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - und dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Dienstsitz Trier, eine Detailplanung zu erstellen. Hierin sind die mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheiten landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen sowie die konkret vorgesehenen Kompensationen für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere den Betrieb 2, in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachvollziehbar darzustellen. In diesem Kontext wird davon ausgegangen, dass die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung im Jahre 2017 auch den angekündigten Beschluss herbeiführt, dass mit der Erschließung der potenziellen Erweiterungsflächen nicht begonnen wird, bevor nicht die Kompensationsmaßnahmen für den Betrieb 2 in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Verfügung gestellt werden können. Der Beschluss ist der oberen Landesplanungsbehörde vorzulegen. Auf die Maßgabe Nr. 2 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses wird verwiesen.

### **8.3.2 Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung**

Die geplante Erweiterungsfläche liegt teilweise in einer im RROP Trier festgelegten „Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung“. Des Weiteren befindet sich das vorgesehene Erweiterungsareal nach dem RROP Trier neu-E teilweise in einem festgelegten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Übertage) und zu kleineren Teilen in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage).

Das LGB hat der Planungsgemeinschaft Region Trier im Vorfeld der Einleitung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit Schreiben vom 30.03.2016 mitgeteilt, dass mit Blick auf die bereits erfolgte Auskiesung und Wiederverfüllung im Bereich der Fläche zur Sand- und Kiesgewinnung südlich von Hetzerath die Rohstoffsicherungsfläche der Fachplanung des LGB dort erheblich verkleinert wurde. Die Planungsgemeinschaft hat darauf der oberen Landesplanungsbehörde mit E-Mail vom 19.08.2016 einen Auszug aus der Plankarte des RROP Trier neu-E übersandt, in der die neuen Geometrien aufgrund der vorgenannten Nachmeldung des LGB eingetragen wurden. Danach entfallen die im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Industrieparks Region Trier enthaltenen Festlegungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage) des RROP Trier neu-E in Gänze.

Demzufolge wurden seitens des LGB in der schriftlichen Anhörung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung auch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Diese positive Beurteilung wurde unter den Vorbehalt gestellt, dass es durch eventuell erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planbereichs zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung bezüglich der mineralischen Rohstoffe kommt, die im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgelegt wurde.

Aus alledem folgt für die raumordnerische Würdigung und Abwägung, dass mit Blick auf die Belange der Rohstoffgewinnung und -sicherung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Industrieparks auf der vorgesehenen Fläche in Richtung Hetzerath bestehen. Allerdings ist mit Blick auf möglicherweise außerhalb des Plangebietes erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen in der nachfolgenden Bauleitplanung sicherzustellen, dass den in den Erfordernissen der Raumordnung verankerten Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung Rechnung getragen wird. Dies ist erforderlich, um das Vorhaben insoweit mit Blick auf die tangierten Vorgaben (Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffer 4, Satz 4 ROG, Ziel 127 des LEP IV, die Ziele in Kapitel 5.4 des RROP Trier sowie Ziel 157 und Grundsatz 158 des RROP Trier neu-E) raumverträglich auszugestalten. Auf die Maßgabe Nr. 3 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses wird verwiesen.

### **8.3.3 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz/ Altlasten)**

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier hat mit Blick auf den Trinkwasserschutz und das betroffene Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz des RROPneu-E keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Allerdings bedarf es im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung der Vorlage einer gutachterlichen Untersuchung durch ein fachkundiges Ingenieurbüro, um eine qualitative und quantitative Bewertung des Schutzgutes Grundwasser im Detail vornehmen zu können. Die weitere Überplanung des potentiellen Erweiterungsgebietes hat laut Regionalstelle so zu erfolgen, dass Grundwasserverunreinigungen nicht zu besorgen sind und der Grundwasserkörper als Bestandteil des Wasserhaushaltes in quantitativer Hinsicht nicht beeinträchtigt wird.

Mit Blick auf die Thematik „Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz“ fordert die Regionalstelle, einen ausreichend breiten Entwicklungsbereich von mindestens 30 m zu dem außerhalb des Plangebietes verlaufenden Kaselbach. Zudem erfolgt ein Hinweis auf einen Entwässerungsgraben und ein Quellbach (Rossgaben) innerhalb des Plangebietes.

Des Weiteren verweist die Regionalstelle auf die von der geplanten Erweiterungsfläche betroffenen Altablagerungen und gibt hierzu eine Reihe von Hinweisen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind auch die vom LGB gegebenen Empfehlungen (Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung bereits im Vorfeld der Bauausführung, Ergänzung der in Kapitel 6.3.3 der UVS vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen um konkrete bodenbezogene Maßnahmen) in die weitere Planung einzustellen.

Als Ergebnis der raumordnerischen Würdigung und Abwägung ist festzustellen, dass die Belange der Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz/ Altlasten) für die Umweltprüfung der nachfolgenden Bauleitplanung vertieft zu untersuchen und zu behandeln sind. Diese Vorgehensweise ist notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 2 ROG, die Ziele 102 und 103 sowie die Grundsätze 101 und 112 des LEP IV, die Vorgaben der Ziffern 2.5.2 und 3.3.3.1 des RROP Trier sowie die Ziele 114 und 115 sowie die Grundsätze 110, 112, 122 und 123 des RROP Trier neu-E raumverträglich auszugestalten. Auf die Maßgabe Nr. 4 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses wird Bezug genommen.

#### **8.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Freiraumschutz)**

Seitens der ONB werden Methodik und Inhalt der Umweltverträglichkeitsstudie mit Blick auf die Belange von Natur und Landschaft nicht infrage gestellt. Im Bereich der auch aus naturschutzfachlicher Sicht favorisierten Vorhabensfläche südwestlich von Hetzerath sind keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete abgegrenzt. Die von dem Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Biototypen können laut ONB im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden. Als konfliktvermeidende Maßnahme wird die planerische Vorgabe angeführt, dass zum pauschal geschützten Raselbach und seinen ebenfalls pauschal geschützten Bachauen ein Schutzabstand von 30 m eingehalten werden soll. Insoweit wird auf die gleichlautende Beurteilung der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier verwiesen. Unter der Prämisse der Einhaltung dieses Mindestabstandes ist auch eine Beeinträchtigung des an die geplante Erweiterungsfläche angrenzenden Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund des RROP Trier neu-E (betrifft den Kaselbach mit begleitenden Vegetationsstrukturen) nicht erkennbar.

Hinsichtlich der von der ONB angesprochenen 7. Änderung des Bebauungsplanes für den Industriepark Region Trier und der im Zuge dieser Planung vorgesehenen Umwidmung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in Flächen für die Landwirtschaft ist Folgendes festzustellen:

Der Zweckverband Industriepark Region Trier weist hierzu in seiner der oberen Landesplanungsbehörde am 06.01.2017 zugegangenen Rückäußerung darauf hin, dass die naturschutzfachlichen Belange selbstverständlich bei der 7. Änderung des Bebauungsplanung

beachtet werden. Die Reduzierung der im „Ursprungsbebauungsplan“ ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde mit den für die Bauleitplanung zuständigen unteren Naturschutzbehörden abgestimmt.

Insoweit wird der Forderung der ONB, dass bei der vorgenannten Flächenumwidmung sicherzustellen ist, dass die Belange des Naturschutzes gewahrt bleiben, entsprochen. Mit Blick auf die Grundsätze des LEP IV zum Freiraumschutz ist in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass die für das Vorhaben unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum zu Zwecken der Bebauung und Erschließung möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.

Die UNB der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich verweist darauf, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung ein Umweltbericht vorzulegen ist, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild darzulegen sind. Ergänzend führt die UNB aus, dass die geplante Erweiterung des Industrieparks bereits den anerkannten Naturschutzverbänden in einem Gespräch vorgestellt worden ist. Auch diese haben sich für die in das Verfahren eingebrachte Vorzugsvariante des Antragstellers, die Fläche südwestlich von Hetzerath, ausgesprochen.

Damit wurde auch der Forderung der oberen Landesplanungsbehörde entsprochen, die anerkannten Naturschutzverbände in Informations- bzw. Abstimmungsveranstaltungen durch den Träger der Planung in angemessener Art und Weise frühzeitig zu beteiligen.

Nach alledem sind auf der Ebene der vorgelagerten Raumordnung keine grundlegenden Bedenken mit Blick auf die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes (einschließlich Freiraumschutz) erkennbar, die gegen das Vorhaben sprechen würden.

Als Ergebnis der raumordnerischen Würdigung und Abwägung bleibt festzuhalten, dass die Ergebnisse der UVS zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen, zu vertiefen und abschließend zu behandeln sind. Hierbei sind eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und ein Maßnahmenkonzept mit einer Kompensationsplanung unter Berücksichtigung der Forderungen der ONB und der UNB der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu erstellen. In dem Umweltbericht im Zuge der Umweltprüfung ist auf die Auswirkungen des Vorhabens auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild einzugehen. Diese Maßnahmen sind erforderlich zur Herstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1, 2 und 4 ROG, dem Ziel 98 sowie den Grundsätzen 85 und 86 des LEP IV, den Vorgaben der Ziffern 2.5.2 und 5.3.2.1 des RROP Trier sowie den Grundsätzen 100, 102

und 104 des RROP Trier neu-E (vgl. Maßgabe Nr. 5 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses).

### **8.3.5 Verkehrliche Belange**

Nachdem der Landesbetrieb Mobilität Trier sich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 17.11.2016 gegen eine Anbindung des erweiterten Industrieparks an die L 141 ausgesprochen hatte, wurde die Frage der verkehrlichen Erschließung in mehreren Gesprächen zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Antragsteller erörtert. Im letzten Gespräch am 07.06.2017 hat der Landesbetrieb Mobilität Trier die vom Zweckverband Industriepark Region Trier ausgearbeiteten Erschließungsvarianten 2 (Anbindung der Erweiterungsfläche mittels eines Kreisverkehrsplatzes und einer kurzen Verlegung der L 141) und 6 (Anbindung des Industrieparks und der L 47 an die L 141 vor Hetzerath über Linksabbiegespuren) als grundsätzlich machbar bezeichnet (siehe Aktenvermerk des Landesbetrieb Mobilität Trier vom 27.06.2017).

Im Ergebnis sind somit die ursprünglich vom Landesbetrieb Mobilität Trier geäußerten Bedenken ausgeräumt. Die endgültige Entscheidung, welche der beiden genannten Varianten gewählt wird, ist in der nachfolgenden Bauleitplanung unter frühzeitiger Beteiligung des Landesbetriebs Mobilität Trier zu treffen.

Den in Abschnitt 5.3.9 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses genannten raumordnerischen Erfordernisse in Bezug auf das funktionale Straßennetz sowie der langfristig zu gewährleistenden Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 141 wird damit entsprochen.

Der Landesbetrieb Mobilität Trier hat zudem mitgeteilt, dass der parallel zur L 141 verlaufende Radweg, der als großräumige Verbindung innerhalb des regionalen Radwegenetzes dient, erhalten bleibt. Zudem ist seiner Rückäußerung zu entnehmen, dass die vom Landesbetrieb Mobilität angesprochenen Optionsflächen (eingetragen in den der Stellungnahme des Straßenbaulastträger vom 17.11.2016 beigefügten Lageplänen) nach den Beschlüssen des Ortsgemeinderates Hetzerath nicht für eine gewerblich-industrielle Nutzung vorgesehen sind.

Die übrigen vom Landesbetrieb Mobilität Trier in der schriftlichen Stellungnahme genannten Gesichtspunkte sind ebenso wie die Ausführungen des Landesbetriebes Mobilität, Autobahnamt Montabaur, und des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **8.3.6 Weitere fachliche Belange**

Das Plangebiet liegt nach dem RROP Trier teilweise innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund

ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (siehe Ziffer 5.2.1 des RROP Trier i.V. mit der entsprechenden Karte). Bei diesen Vorranggebieten für die Erholung handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung, sondern um einen in der Abwägung zu berücksichtigenden Grundsatz. Zudem ist mit Blick auf die vorliegend betroffenen Belange von Freizeit und Erholung relevant, dass die von dem geplanten Erweiterungsvorhaben betroffene Ortsgemeinde Hetzerath im RROPneu-E auch die besondere Funktion Freizeit/ Erholung erhalten soll (siehe hierzu Grundsatz 44 und Ziel 45 des RROP Trier neu-E).

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften sowie regional bedeutsame Wanderwege sind von der Planung nicht betroffen.

Zur raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit den Vorgaben der Ziffer 5.2.1 des RROP Trier sowie dem Grundsatz 44 und dem Ziel 45 des RROP Trier neu-E ist es erforderlich, in der nachfolgenden Bauleitplanung im Detail darzulegen, wie die Erholungsnutzung im Umfeld des geplanten Erweiterungsbereichs des Industrieparks sichergestellt werden kann. Hierbei kommt einer landschaftsgerechten Einbindung der baulichen Anlagen eine wesentliche Bedeutung zu (siehe Maßgabe Nr. 7 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses).

Des Weiteren ist der Einzelhandel auch im Bereich der geplanten Erweiterung des Industrieparks Region Trier, worauf die Stadt Trier zutreffend hinweist, auszuschließen.

Nach den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan für den Industriepark Region Trier sind Betriebe des großflächigen Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte grundsätzlich ausgeschlossen (Ziffer A 1.3). Einzelhandelsbetriebe sind nach der Ausnahmebestimmung des § 31 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn eine im Zusammenhang mit dem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Handwerks oder Gewerbes stehende branchenübliche Tätigkeit ausgeübt wird, oder der Verkauf der Versorgung der im Gebiet Arbeitenden dient (Ziffer A 1.4).

Hierzu ist auf Ziel 61 des LEP IV (Agglomerationsverbot) in der Fassung der 2. Teilfortschreibung des LEP IV zu verweisen. Danach sind Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Grenze der Großflächigkeit überschreitet, wie großflächige Einzelhandelsbetriebe zu behandeln. Daher ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Ziel 61 des LEP IV die Festsetzung A 1.4 des Bebauungsplans für den Industriepark Region Trier für den Geltungsbereich des gesamten Industrieparks (bestehender Industriepark sowie Erweiterungsfläche) dahingehend abzuändern, dass das Wort „großflächigen“ gestrichen wird. Im Übrigen sind die Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen in der bisherigen Fassung auch für den Erweiterungsbereich zu übernehmen (vgl. Maßgabe Nr. 8 dieses raumordnerischen Prüfergebnisses).



Nach der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden die Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben berührt. Hierdurch wird die geplante Erweiterung des Industrieparks aber nicht infrage gestellt. Das Bundesamt ist in der nachfolgenden Bauleitplanung zu beteiligen, insbesondere wenn die Detailplanung mit den beabsichtigten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung vorliegt. Die obere Landesplanungsbehörde merkt in diesem Zusammenhang noch an, dass ihr der vom Bundesamt genannte Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für den Flugplatz Trier-Föhren nicht bekannt ist.

## **9. Raumordnerische Gesamtabwägung**

Die vom Antragsteller geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier um rd. 45 ha soll dazu dienen, an diesem Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung in zentraler Lage mit sehr guter verkehrlicher Anbindung an der BAB A 1 ansiedlungswilligen Betrieben Flächen zur Verfügung zu stellen. Damit werden neue Arbeitsplätze geschaffen und die Wirtschaftskraft in der Region Trier weiter gestärkt. Das Vorhaben entspricht somit den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 1 und Ziffer 4 Sätze 1 und 2 des ROG. Es trägt dazu bei, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu sichern. Zudem wird mit der Maßnahme auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen hingewirkt und die regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale in der Region Trier werden gestärkt.

Auch steht das Vorhaben in Einklang mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft. In diesem Zusammenhang wird auf die positive Beurteilung der Planungsgemeinschaft Region Trier hingewiesen.

Von kommunaler Seite wird das Vorhaben grundsätzlich positiv gesehen. Auf die Vorbehalte des Oberzentrums Trier wurde in Abschnitt 8.1 eingegangen.

Die grundsätzliche Festlegung einer Mindestflächengröße kann demnach nicht mehr in Betracht kommen. Allerdings ist im Kontext der raumordnerischen Rechtfertigung des Vorhabens in den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Erweiterungsgebiet des Industrieparks Region Trier aus den genannten Gründen festzuschreiben, dass die Erweiterungsfläche überwiegend der Ansiedlung von autobahn-affinen Betrieben sowie von produzierenden Unternehmen ab einer Flächengröße von 1 ha vorbehalten bleibt.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die Freiraumstruktur verbunden. Hierbei sind die landwirtschaftlichen Belange am stärksten betroffen. Im Ergebnis ergeben sich aber keine dahingehenden Bedenken, welche die geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier auf der Ebene der vorgelagerten Raumordnung infrage stellen könnten.

Die mit dem Projekt einhergehenden Eingriffe sind, wie dargelegt, zu kompensieren. Hierzu wird auf die Maßgaben und Hinweise dieses raumordnerischen Prüfergebnisses verwiesen. Diese sind erforderlich, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den relevanten raumordnerischen Erfordernissen zu gewährleisten bzw. herstellen zu können.

Die Öffentlichkeit, die in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung nicht beteiligt wird, wurde vom Vorhabenträger frühzeitig eingebunden. Auf die Bürgerversammlung am 14.12.2016 auf dem Gelände des Industrieparks Region Trier wird verwiesen. Damit wurde auch dem Petition der oberen Landesplanungsbehörde entsprochen.

Zusammenfassend kommt die obere Landesplanungsbehörde in der raumordnerischen Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen positiven Effekte für eine weitere Stärkung der Wirtschaftskraft der Region Trier die zu kompensierenden Eingriffe in die landwirtschaftlichen Strukturen und Betroffenheiten sowie die weiteren Naturgüter überwiegen.

Damit wird die vereinfachte raumordnerische Prüfung unter den genannten Maßgaben und Hinweisen mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

Im Auftrag

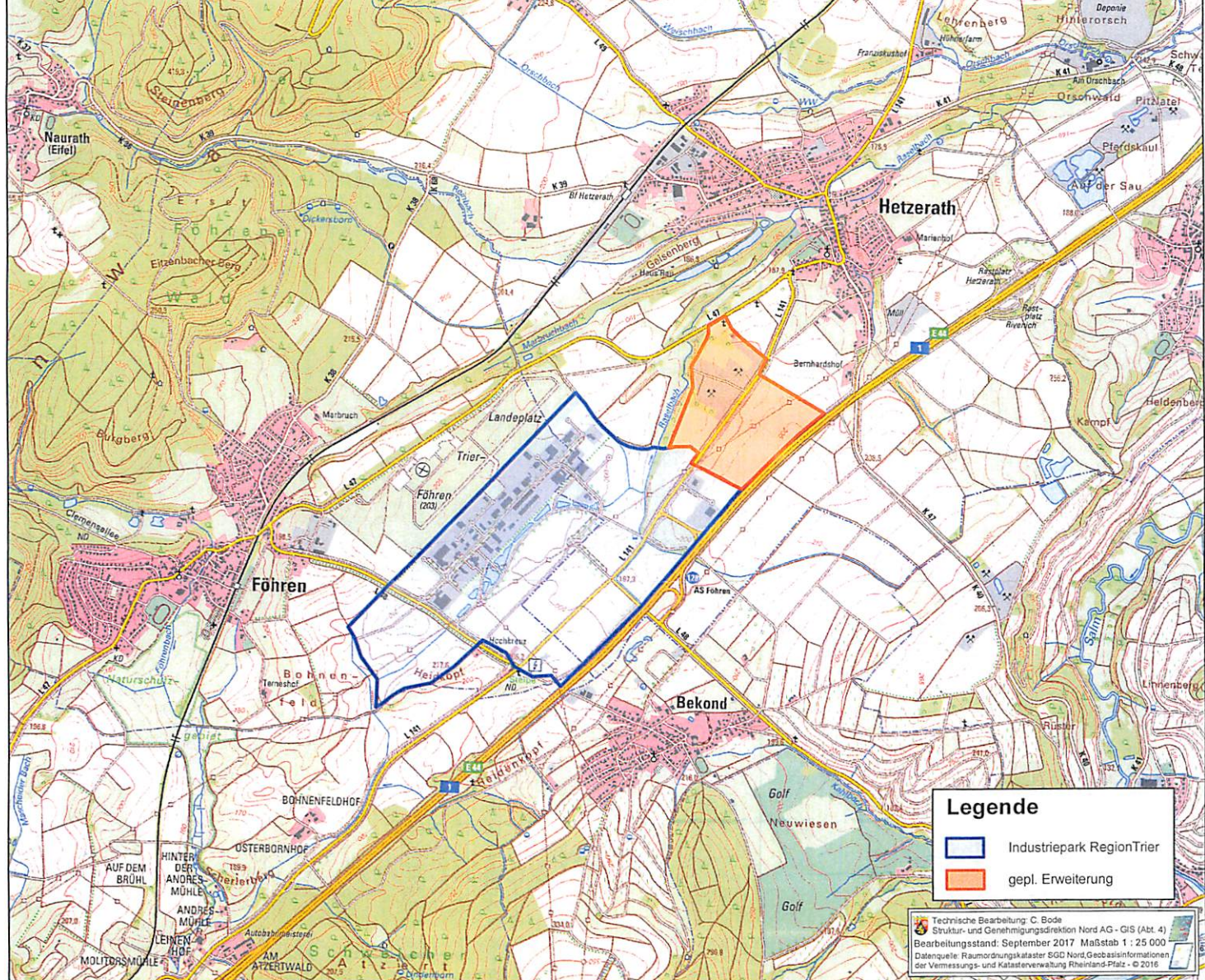
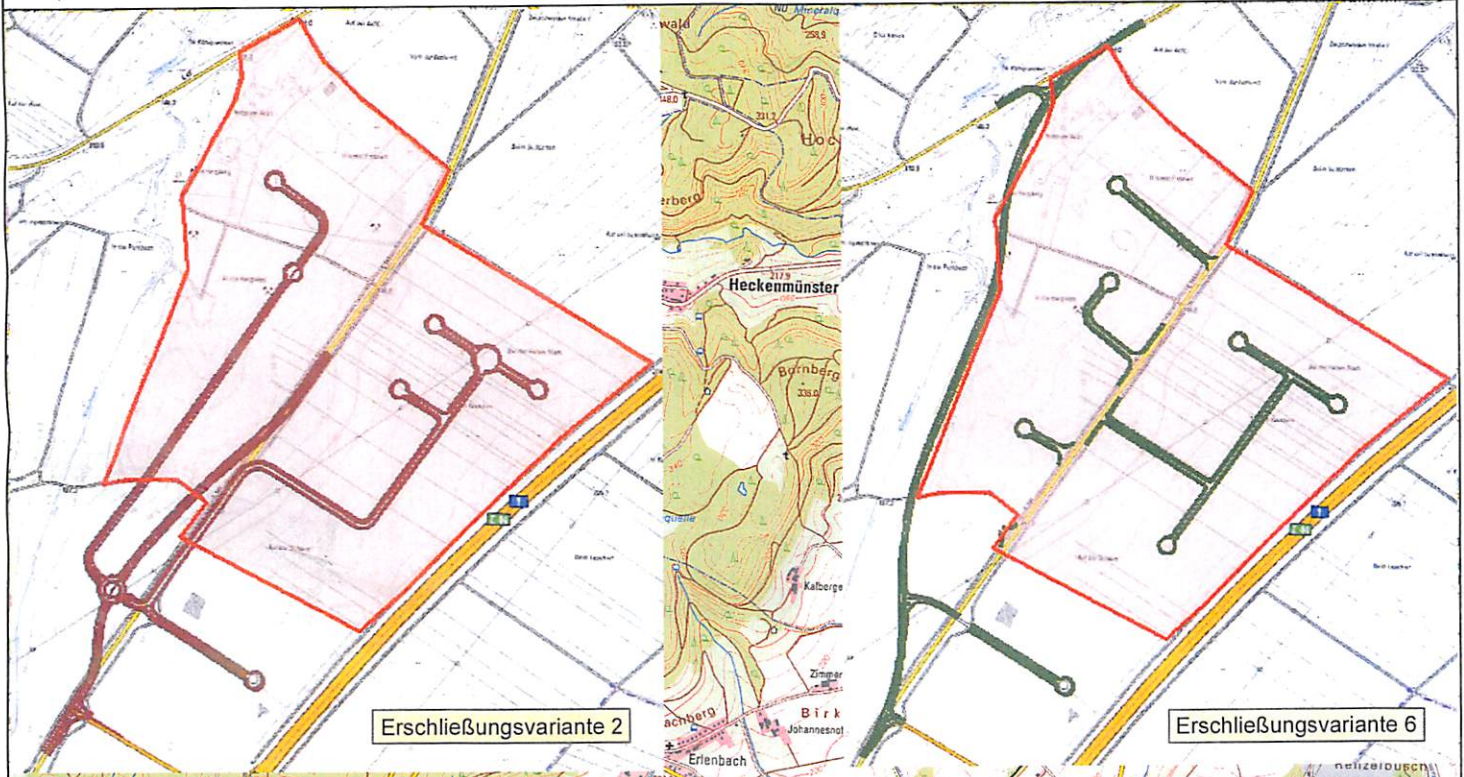
Emil Barz

## **Anlagen**

- Anlage 1      Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25 000
- Anlage 2      Stellungnahme der Westnetz GmbH, Dortmund, vom 12.12.2016
- Anlage 3      Stellungnahme der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, vom 21.11.2016
- Anlage 4      Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen, vom 25.10.2016
- Anlage 5      Reportausgabe Bodenschutzkataster (BoKat)



# Raumordnerisches Prüfergebnis vom 26.09.2017 für die geplante Erweiterung des Industrieparks Region Trier, in der OG Hetzerath, VG Wittlich-Land, LK Bernkastel-Wittlich



**Legende**

- Industriepark RegionTrier
- gepl. Erweiterung

Technische Bearbeitung: C. Bode  
 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord AG - GIS (Abt. 4)  
 Bearbeitungsstand: September 2017 Maßstab 1 : 25 000  
 Datenquelle: Raumordnungskataster SGG Nord, Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2016